

Stadt Hochheim a. M.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße“, 1. Änderung

Artenschutzprüfung



Auftraggeber:

Hessische Landgesellschaft mbH (HLG)

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall (Butzbach)

Butzbach, 30. Oktober 2025

Planungsbüro Gall – Landschaftsplanung und Ökologie

Diplom-Geograf Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach



06033-15916
01511-2104597
info@buero-gall.de



www.buero-gall.de

Auftraggeber:

Hessische Landgesellschaft mbH (HLG)

Auftragnehmer:

Planungsbüro Gall
– Landschaftsplanung und Ökologie -
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten / Kartierungen:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Planungsbüro Gall
Landschaftsplanung & Ökologie
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach, 0160-8543492
info@buero-gall.de

.....
Matthias Gall (Planungsbüro Gall)
Butzbach, den 30. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Artenschutzfachliche Planungsraumanalyse.....	7
2	Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen	9
3	Methodisches Vorgehen.....	11
3.1	Recherche, vorliegende Daten	11
3.2	Erfassung der Avifauna	12
3.3	Erfassung Feldhamster.....	13
3.4	Erfassung Reptilien	15
3.5	Erfassung sonstige Arten.....	15
4	Ergebnisse	17
4.1	Avifauna	17
4.2	Feldhamster	21
4.3	Reptilien	24
4.4	Sonstige relevante Arten	24
5	Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse	25
5.1	Wirkfaktoren	26
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	28
5.3	Konfliktanalyse	34
5.3.1	Abschichtung und Relevanzprüfung	37
5.3.2	Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten	41
5.3.3	Einzelartenprüfungen.....	42
	Art Nr. 1: Bluthänfling	43
	Art Nr. 2: Elster.....	47
	Art Nr. 3: Feldhamster	51
	Art Nr. 4: Feldlerche	55
	Art Nr. 5: Fitis	60
	Art Nr. 6: Goldammer	64
	Art Nr. 7: Heckenbraunelle	68
	Art Nr. 8: Rebhuhn	71
	Art Nr. 9: Star	76
	Art Nr. 10: Steinschmätzer	80
	Art Nr. 11: Stieglitz	84
	Art Nr. 12: Sumpfrohrsänger	88
	Art Nr. 13: Turmfalke	92
	Art Nr. 14: Zauneidechse	95
5.3.3	Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen.....	99
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung.....	100
	Literaturverzeichnis	102
	Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
Tabelle 2: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna im Jahr 2025	13
Tabelle 3: Termine zur Erfassung des Feldhamsters im Jahr 2025.....	14
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenliste).....	17
Tabelle 5: Feldhamster – Gefährdung und Erhaltungszustand.....	21
Tabelle 6: Ergebnisse zum Feldhamster im Untersuchungsgebiet	21
Tabelle 7: Potenziell bedeutsame Wirkfaktoren	26
Tabelle 8: Vermeidungsmaßnahmen	29
Tabelle 9: CEF-Maßnahmen	32
Tabelle 10: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen	38
Tabelle 11: Ergebnis der Relevanzprüfung	40
Tabelle 12: Ergebnis der Einzelartenprüfungen	99

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plankarte zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans (Planungsbüro Fischer, Stand 29.07.2025)	6
Abb. 2: Funktionen / Nutzungen der nicht bebauten Grundstücke im Umfeld des Plangebiets...	8
Abb. 3: Untersuchungsgebiete und Kartierflächen	16
Abb. 4: Bemerkenswerte Brutvogelarten 2025	20
Abb. 5: Ergebnisse der Feldhamster-Kartierung	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. XXXIX „Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße“ in Hochheim a. M. wurde im Jahr 2012 rechtskräftig. Er umfasst insgesamt eine Fläche von circa 20 Hektar. Der etwa 8,5 Hektar große nordöstliche Teil des Geltungsbereichs wird von der Frankfurter Straße im Süden und dem Rheingaubogen im Westen begrenzt. Bereits errichtet wurde hier der „Sanupark“. Um auf den verbleibenden 5,5 Hektar, die derzeit noch ackerbaulich genutzt werden, die Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung zu schaffen, wurde gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan eine Anpassung erforderlich. Diese 1. Änderung des Bebauungsplans ist Gegenstand der hiermit vorgelegten Artenschutzprüfung.

Die städtebaulichen Änderungen sind überschaubar. Insbesondere entfällt nunmehr die innere ringförmige Erschließung des Gewerbegebiets, um damit mehr Platz für eine großflächige Bebauung zur Verfügung stellen zu können. Neue Eingriffsflächen entstehen ebenso wenig wie Veränderungen in Bezug auf die grünordnerischen Festsetzungen, insbesondere auch zur Eingrünung des Baugebiets.

In Bezug auf die ursprünglichen Aussagen des Bebauungsplans waren ab 2012 umfassende, und den gesamten Geltungsbereich abdeckende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ergriffen worden. Diese galten vor allem dem in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und inzwischen akut vom Aussterben bedrohten Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Diese Maßnahmen wurden zwischenzeitlich über den ursprünglich ermittelten Umfang hinaus sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erweitert.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Artenschutzprüfung stand die Frage, ob sich die Besiedlung mit artenschutzrechtlich relevanten Arten in der Weise verändert haben könnte, dass über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus noch weitere erforderlich werden würden.

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Leitfaden zur Artenschutzprüfung in Hessen (HMLUWFJH, 2024).

Bei der Neuaufstellung von Planunterlagen ist hinsichtlich vorliegender naturschutzfachlicher Daten im Grunde nur zu prüfen („Plausibilitätsprüfung“), ob die Daten noch hinreichend valide sind (vgl. Lukas, 2022). Umfang und Qualität der aktuellen faunistischen Erhebungen entsprechen jedoch einer Neubearbeitung.

Eine Übersicht über die Lage und die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans liefert die folgende Karte (Abb. 1).



Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
OE	Entwicklungsziel: Ortsrandeingrünung
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Abb. 1: Plankarte zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans (Planungsbüro Fischer, Stand 29.07.2025)

1.2 Artenschutzfachliche Planungsraumanalyse

Die artenschutzfachliche Planungsraumanalyse dient der Ermittlung der fachlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung. Dazu gehören insbesondere:

- Die im Plangebiet vorkommenden Habitate, deren wesentliche Ausprägungen und Flächengrößen;
- gegebenenfalls bereits vorhandene, artenschutzfachlich bedeutsame Datenquellen.

Die im Plangebiet vorhandenen Habitattypen lassen sich wie folgt skizzieren:

- Verkehrsflächen: Der Planungsraum ist durch Verkehrsflächen umschlossen. Im Süden ist dies die Frankfurter Straße, im Westen zum größten Teil der Rheingaubogen und ansonsten bestehende Feldwege aus Betonplatten. Zudem wird der Sanupark von Nordwesten her bereits durch eine kurze Stichstraße erschlossen.
- Ackerbaulich genutzte Flächen: Sie nehmen mit einer Fläche von 5,5 Hektar den größten Teil des Planungsgebiets ein. Bodenkundlich handelt es sich um typische Parabraunerden aus Löss mit einem hohen Ertragspotential.
- Gehölze und Hecken: Das Plangebiet wurde nach Norden und Osten hin auf Basis des bestehenden Bebauungsplans umfassend eingegrünt. Im Norden sind die arten- und strukturreichen Hecken etwa 8 Meter breit. Auf der östlichen Seite erreichen sie eine Breite von teilweise mehr als 20 Metern, wobei am südlichen Ende auch grünlandartige Bereiche bestehen.
- Restflächen: Punktuell bestehen kleinere Brachflächen (so etwa östlich des Sanuparks) sowie private Nutzungen und eine Lagerfläche.

Von großer Bedeutung für die artenschutzfachliche Bewertung ist auch das nahe Umfeld des Plangebiets (s. Abb. 2). Mit Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans im Jahr 2012 wurde – angrenzend an das Plangebiet – mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen begonnen. Nördlich des Geltungsbereichs schließt sich der sogenannte „Ausgleichsbereich A“ (s. auch Abb. 6) an, der ca. 3,5 Hektar umfasst. Durch freiwillige Maßnahmen des mit den dortigen Ausgleichsmaßnahmen betrauten Landwirts ist dieser Bereich in den vergangenen Jahren faktisch auf mehr als 6 Hektar angewachsen. Westlich des Plangebiets bestand bis vor einem Jahr noch ein durchgehender, unbebauter Streifen. Ein Teil dieses Streifens wird jedoch derzeit bebaut, während im Norden eine schmale Ausgleichsfläche besteht. Der südliche Teil wird noch ackerbaulich genutzt. Nach Süden hin wird der größte Teil jenseits der Frankfurter Straße inzwischen durch ein großflächiges Hochregallager eingenommen. Auch hier ist jedoch noch eine Fläche unbebaut, die derzeit brachliegt.

Im Osten – angrenzend an den Landwehrgraben – erstreckt sich der Ausgleichsbereich B („Korridor“). Hier wird in Getreide-Jahren eine Ernteverzichtsfläche angelegt.

Festzuhalten ist somit, dass derzeit mehr als die Hälfte der an das Plangebiet angrenzenden Flächen naturschutzfachlichen Zwecken dient oder extensiv ackerbaulich genutzt wird bzw. brachliegt (vgl. Abb. 2).

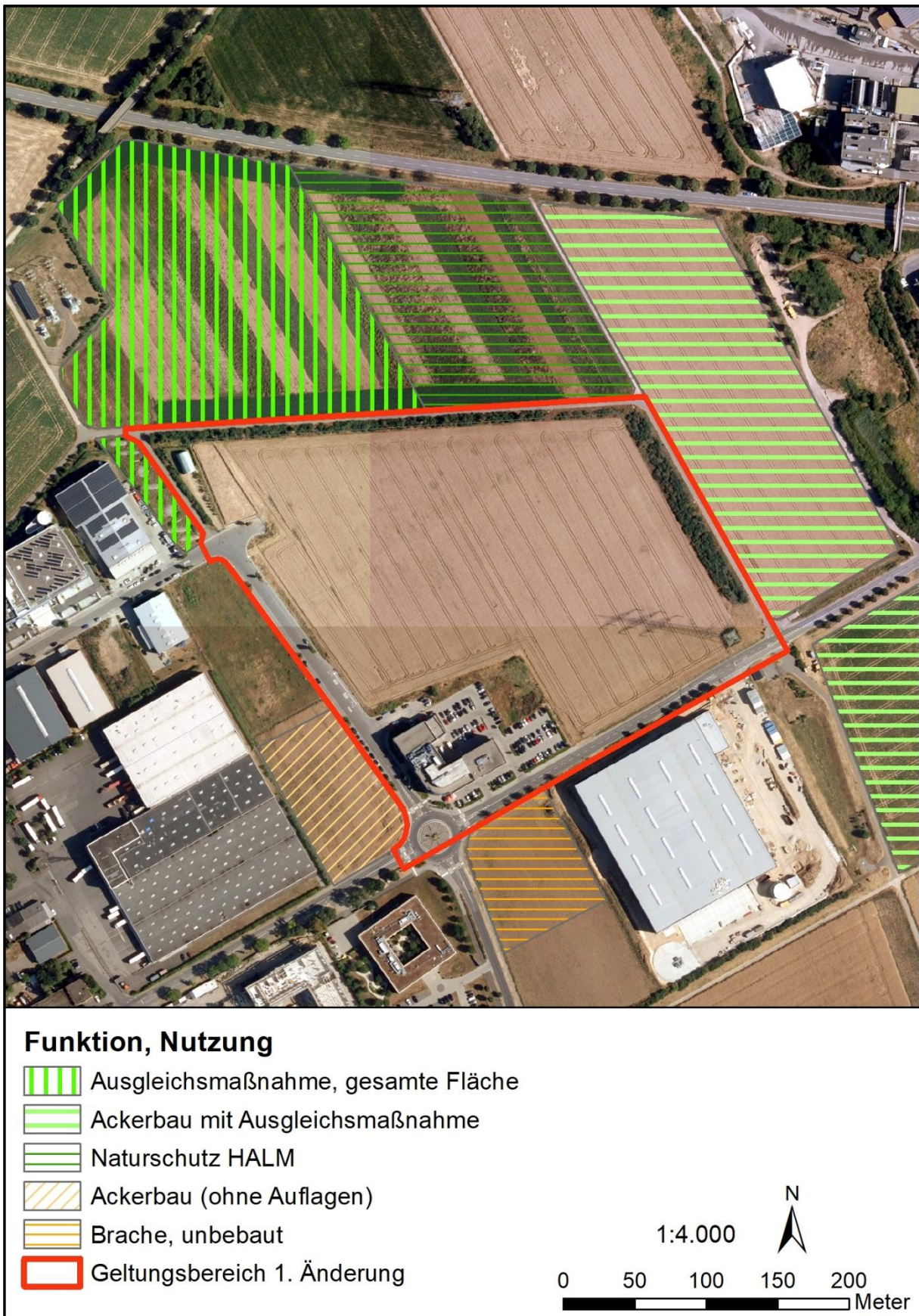


Abb. 2: Funktionen / Nutzungen der nicht bebauten Grundstücke im Umfeld des Plangebiets

2 Artenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen

Rechtliche Grundlage für die Artenschutzprüfung ist das Besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG. Dessen wichtigste Regelungen werden nachfolgend skizziert (s. im Detail z. B. HMLUWFJH, 2024).

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 1 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nr.	Rechtliche Anforderung / Verbotstatbestand
Nr. 1: Tötungsverbot	Verbot, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 2: Störungsverbot	Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
Nr. 3: Schädigungsverbot (Schutz der Lebensstätten)	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
Nr. 4: Entnahme- und Nutzungsverbot Pflanzen	Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

1. Tötungsverbot

Die Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos für die Individuen einer geschützten Art kommt. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Eingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung wie auch z. B. für ein anlagen- oder betriebsbedingt erhöhtes Risiko von Kollisionen.

2. Störungsverbot

Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei weit zu fassen und kann beispielsweise auch Vertreibungs- oder Zerschneidungswirkungen umfassen.

Tatbestandsmäßig, d. h. erheblich, ist eine Störung nur, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

3. Schädigungsverbot

Zu prüfen ist, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Dabei sind nur die Lebensstätten per se samt ihren maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Eingriffe in Lebensstätten können auch relevant sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht genutzt werden, jedoch regelmäßig und wiederkehrend (z. B. Horste von Greifvögeln) genutzt werden könnten. Auch Eingriffe in räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige Bereiche können relevant sein, wenn die Beeinträchtigungen zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z. B. Schumacher / Fischer-Hüftle, 2010).

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten nicht gewahrt werden kann. Zentrales Kriterium für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit die Funktionsfähigkeit einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

4. Schutz von Pflanzen gegen Zugriff

Dieser Verbotstatbestand ist in den meisten Planungsfällen ohne praktische Relevanz, da die relevanten Pflanzenarten selten und anspruchsvoll sind (s. Kap. 5.3.1). Auch hier besteht keine Relevanz, weshalb dieser Aspekt im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen“¹, in § 44 Abs. 5 BNatSchG „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen.

Ausnahmeverfahren, FCS-Maßnahmen

Kommt es auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes, kann die Genehmigung / Erlangung der Rechtskraft eines Planes in der Regel nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erreicht werden. Ein Ausnahmeverfahren ist in Planungsverfahren in der Regel nur dann statthaft, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, zumutbare Alternativen fehlen und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen eintritt. Letzteres kann ggf. durch FCS-Maßnahmen² gewährleistet werden.

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

² FCS-Maßnahme = „measures to ensure a favourable conservation status“: Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes.

3 Methodisches Vorgehen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises konnten die zu betrachtenden Arten und Artengruppen auf die Vögel, den Feldhamster und die Reptilien (insbesondere die Zauneidechse) beschränkt bleiben. Diese Auswahl der Artengruppen wird in Kapitel 5.3.1 (Abschichtung) nochmals begründet.

3.1 Recherche, vorliegende Daten

Vor allem zum Feldhamster liegen aus den vergangenen Jahren umfangreiche Kenntnisse vor. Seit 2012 wurde ein alljährliches Monitoring bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (zuletzt s. Planungsbüro Gall, 2024, Planungsbüro Gall, 2025). In Jahren mit Getreideanbau wurde dabei auch stets das Plangebiet der 1. Änderung betrachtet.

Seit mehreren Jahren erfolgen – beauftragt durch den Main-Taunus-Kreis – auch großräumige Erfassungen des Feldhamsters durch die AG Feldhamsterschutz (s. z. B. AG Feldhamsterschutz, 2025).

Ferner wurden im Vorfeld anstehender Bebauungen oder Planungen Voruntersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgeführt. Dies betraf 2020 auch das Plangebiet, da seinerzeit eine zeitnahe Bebauung angedacht war (Planungsbüro Gall, 2021).

Im Zuge dieser Untersuchungen ergaben sich zumeist auch Erkenntnisse zu weiteren, artenschutzfachlich bedeutsamen Arten.

Im Einzelnen konnte für die vorliegende Artenschutzprüfung auf folgende Untersuchungen der vergangenen fünf Jahre (seit 2020) zurückgegriffen werden:

- AG Feldhamsterschutz im Auftrag des Main-Taunus-Kreises: Feldhamster-Frühjahrskartierung auf ausgewählten Flächen im Raum Hochheim von 2021 bis 2025 (Ergebnis in Kartenform übermittelt durch UNB des MTK oder im Rahmen des Runden Tisches Feldhamster im MTK).
- Planungsbüro Gall (2020): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Bericht zum Feldhamster-Monitoring des Jahres 2020.
- Planungsbüro Gall (2021): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Tierrettung und Umsiedlung 2020.
- Planungsbüro Gall (2022): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Monitoring-Bericht 2021 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie die begleitenden Maßnahmen.
- Planungsbüro Gall (2022): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Monitoring-Bericht 2022 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie die begleitenden Maßnahmen.
- Planungsbüro Gall (2024): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Monitoring-Bericht 2023 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie die begleitenden Maßnahmen.
- Planungsbüro Gall (2025): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet

„Östliche Frankfurter Straße“ – Monitoring-Bericht 2024 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie die begleitenden Maßnahmen.

Nicht unberücksichtigt blieben bei den Aussagen zu den relevanten Arten auch Erkenntnisse aus Untersuchungen vor 2020, sofern sie auf Änderungen im Vorkommen und der Besiedlung dieser Arten hinwiesen. Zu nennen sind hier vor allem:

- Gall & Godmann (2003): Artgutachten 2003 – Situation des Feldhamsters in Hessen.
- Büro Gall (2009): Stadt Hochheim a. M. – Geplantes Gewerbegebiet „Östliche Frankfurter Straße“ - Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Feldhamster.
- Büro Gall (2010): Stadt Hochheim a. M. – Geplantes Gewerbegebiet „Östliche Frankfurter Straße“ – Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster.
- Ingenieurbüro für Umweltplanung – IBU (2011): Stadt Hochheim a. M. – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- Planungsbüro Fischer: Monitoringberichte zur Feldlerche 2013 bis 2016 (s. vor allem Planungsbüro Fischer & Plan Ö, 2017).
- Planungsbüro Gall (2019): Rebhuhn-Kartierung für den Main-Taunus-Kreis.

3.2 Erfassung der Avifauna

Die Untersuchung der Vögel bezog sich auf den Geltungsbereich sowie einen Puffer darum herum (vgl. Abb. 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde pragmatisch durch die maximal denkbare Wirkzone für die im Geltungsbereich erwartbaren Vogelarten beschränkt. Relevante Auswirkungen, die auch außerhalb des Eingriffsgebiets wirksam sein könnten, ergeben sich i. d. R. durch Störungen und in Bezug auf räumliche Austauschbeziehungen. Maßgeblich war somit, in welcher Entfernung Störungen zu Beeinträchtigungen der lokalen Population einer Art führen könnten. Auf dieser Basis wurden bereits stark gestörte, bebaute Flächen aus dem Untersuchungsgebiet herausgenommen. In offenen und halboffenen Bereichen orientierte sich die Ausdehnung des Untersuchungsgebiets am Verlauf der stark befahrenen Bundesstraße 40 sowie an denkbaren und bedeutsamen funktionalen Beziehungen. Solche bestehen vor allem in Form von regelmäßigen räumlichen Austauschbeziehungen in Bezug auf Barriere- oder Zerschneidungswirkungen. Auf dieser Basis ergab sich ein Untersuchungsgebiet von ca. 26 Hektar.

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden schwerpunktmäßig die Sommervogelarten, also die Brutvögel und Nahrungsgäste, mittels folgender Methoden erfasst (vgl. Südbeck u. a. 2005).

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
2. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines Fernglases.

Statusangaben wurden wie folgt differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.
- Nahrungsgast (N): Beobachtung bei der Nahrungssuche oder überfliegende Tiere.

Speziell in den benachbarten Flächen mit Feldhamster-Schutzmaßnahmen wurden auch unsystematisch Durchzügler und Rastvögel erfasst.

Die Erfassungsdaten zu den Sommervogelarten lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2: Termine und Bedingungen zur Erfassung der Fauna im Jahr 2025

Datum	Methode	Zeitraum (Uhrzeit)*	Bewölkung %	Temp. °C	Wind bft.	Niederschlag
10.03.	Revierkartierung (M)	10-13	0	12-16	0-1	0
21.03.	Revierkartierung (M)	8-10	0	9-12	2-3	0
03.04.	Revierkartierung (M)	9.30-12	0	13-16	3	0
07.04.	Revierkartierung (A, N)	18.30-21.30	0	14-8	2-0	0
23.04.	Revierkartierung (M)	7-11	100	10-16	0-1	0
15.05.	Revierkartierung (M)	6-12	60-20	10-18	2	0
21.05.	Revierkartierung (A, N)	20-22	100	19	1	0
12.06.	Revierkartierung (A, N)	18-22	0	29-22	0-1	0

Erläuterungen: (M) = Morgenbegehung, (A) = Abendbegehung, (N) = Nachtbegehung.

** Die Untersuchungen erfolgten meist zusammen mit jenen zur „3. Änderung“. Hier ist jeweils die gesamte Netto-Untersuchungszeit dokumentiert.*

3.3 Erfassung Feldhamster

Kapitel 3.1 verdeutlichte bereits die außergewöhnlich gute Datenlage für den Feldhamster im Untersuchungsgebiet. Dennoch wurden 2025 umfangreiche weitere Untersuchungen durchgeführt. Im Plangebiet war die Untersuchung aber aufgrund der Bestellung mit Zuckerrübe eingeschränkt. Hier war nur eine Erfassung im Frühjahr bezüglich der geöffneten Winterbaue möglich. Um einen realistischen Blick auf die Bedeutung des Plangebiets für den Feldhamster zu erhalten, werden daher insbesondere auch die Daten aus dem Vorjahr genutzt.

Die kartierten Flächen sowie die Kartierungszeiträume sind aus Abb. 3 ersichtlich. Das Vorgehen orientierte sich an dem niedersächsischen Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in der Bauleitplanung (Breuer, 2017). Dieser Leitfaden hat einen bundesweiten Standard gesetzt, obgleich die Voraussetzungen in Niedersachsen andere sind als in Hessen.

Grundsätzlich können drei Phasen der Feldhamster-Erhebung differenziert werden:

- die **Frühjahrskartierung** nach Öffnung der Winterbaue;
- die **Nachernte-Kartierung** nach der Getreideernte sowie
- die **Maßnahmen-Kartierung** im späten September oder Anfang Oktober in Maßnahmen-Flächen.

Tabelle 3 zeigt die Kartierdaten im Jahr 2025. Da bei der Feldhamsterkartierung die Wetterbedingungen keine Rolle spielen, wird auf die Darstellung von Wetterdaten verzichtet. Die einzelnen

Erfassungen überschneiden sich räumlich zum Teil mit jenen zum alljährlichen Monitoring sowie stellenweise auch mit den Erfassungen zu anderen derzeit laufenden Planungen.

Tabelle 3: Termine zur Erfassung des Feldhamsters im Jahr 2025

Datum	Methode	Kartierfläche
15.05.	Frühjahrskartierung	Plangebiet (Zuckerrübe)
27.05.	Frühjahrskartierung	Ausgleichsbereich A (teilweise)
17.06.	Nacherntekartierung	Ausgleichsbereich A: Luzerne
22.06.	Nacherntekartierung	Nördlich B40: Kleeacker
26.06. / 30.06.	Nacherntekartierung	Ausgleichsbereich B (nördlich der Frankfurter Straße)
03.07.	Nacherntekartierung	Ackerbohenschlag (Öko) an der Kreuzung B40 / Massenheimer Straße
06.07.	Nacherntekartierung	Weizenschläge westlich Ausgleichsbereich A
09.07.	Nacherntekartierung	Weizenschläge im Bereich „Wolfskaut“
11.07.	Nacherntekartierung	Getreideschlag nördlich Ausgleichsbereich A und Brücke über die B40
12.07.	Nacherntekartierung	Sommergerste Ausgleichsbereich B (südlich Frankfurter Straße)
04.08.	„Nacherntekartierung“	Getreidestreifen Ausgleichsbereich A
18.08.	„Nacherntekartierung“	Getreide- und Luzernestreifen Ausgleichsbereich A
29.08.	„Nacherntekartierung“	Getreidestreifen Ausgleichsbereich A
08.10.	Maßnahmenkartierung	Getreidestreifen Ausgleichsbereich A

Im Zuge der Frühjahrskartierung wurden 8,6 Hektar betrachtet (s. Abb. 3). Dies betraf das Plangebiet, in dem Zuckerrübe angesät war, sowie ausgewählte Getreide- und Luzernestreifen im Ausgleichsbereich A und einen Kleeacker jenseits der B40.

Die Frühjahrskartierung in der Zuckerrübe ist mit einigen Problemen behaftet. Bei früher Kartierung haben die Hamster die Winterbaue vielfach noch nicht geöffnet. Bei später Kartierung können durch die Bewirtschaftung viele Fallröhren nur noch schwer oder gar nicht zu finden sein. Es ist folglich stets davon auszugehen, dass nur ein Teil der tatsächlich geöffneten Winterbaue gefunden wird. Sofern belastbare Daten aus den Vorjahren vorliegen, sollten diese den Betrachtungen zugrunde gelegt oder mindestens in die Interpretation einbezogen werden.

In der Nacherntephase wurden im Untersuchungsgebiet 36,2 ha kartiert (s. Abb. 3). Der größte Teil davon entfiel auf Getreideflächen. Nördlich der Bundesstraße wurde aber auch ein Kleeacker betrachtet sowie im äußersten Westen des UG ein Schlag mit Ackerbohne. Zudem wurden die Maßnahmenflächen im Ausgleichsbereich A sowie im Ausgleichsbereich B untersucht.

Südlich der Frankfurter Straße wurden nur die unmittelbar angrenzenden Flächen im Ausgleichsbereich B betrachtet. Zu den weiter südlich gelegenen Flächen konnte aufgrund der bestehenden

Barrierewirkung von Straße und bereits vorhandener Bebauung eine relevante funktionale Beziehung ausgeschlossen werden. Auch für diese Flächen liegen jedoch aktuelle Erkenntnisse vor. Weiterhin wurden in der Maßnahmenphase die Maßnahmenflächen im Ausgleichsbereich A sowie ein Teil der angrenzenden HALM-Maßnahmen mit einer Fläche von zusammen 3,3 ha untersucht. Im Ausgleichsbereich B (Korridor) konnte aktuell in der Maßnahmenphase nur die Blühfläche südlich der Frankfurter Straße kartiert werden. Für den Erntestreifen nördlich der Frankfurter Straße konnten die parallel erhobenen Daten der AG Feldhamsterschutz herangezogen werden.

3.4 Erfassung Reptilien

Mit Ausnahme der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten weitere planungsbedeutsame Reptilienarten von vornherein ausgeschlossen werden. Auch für die Zauneidechse liegen aus dem vergangenen Jahrzehnt keine Nachweise aus dem Plangebiet oder dessen Umfeld vor. Letztendlich konnten die Tiere hier in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts beobachtet werden. Da Zauneidechsen recht mobil sind und im Rhein-Main-Gebiet eine weite Verbreitung aufweisen, wurde dennoch eine erneute Kartierung durchgeführt. Sie vollzog sich im Rahmen der Erfassungen der Vögel und des Feldhamsters, wobei gezielt Randstrukturen, Säume und die zugunsten der Zauneidechse angelegten Ausgleichsmaßnahmen westlich des Plangebiets betrachtet wurden.

3.5 Erfassung sonstige Arten

Wie oben bereits angesprochen, konnte auf die gezielte Erhebung weiterer Artengruppen verzichtet werden. In den umfassenden Erhebungen der vergangenen Jahre hatten sich keine Hinweise auf weitere, gegebenenfalls relevante Arten ergeben.

Nichtsdestotrotz wurde während der Untersuchungen zu den gezielt erfassten Arten und Artengruppen auf Hinweise zu anderen relevanten Arten geachtet.

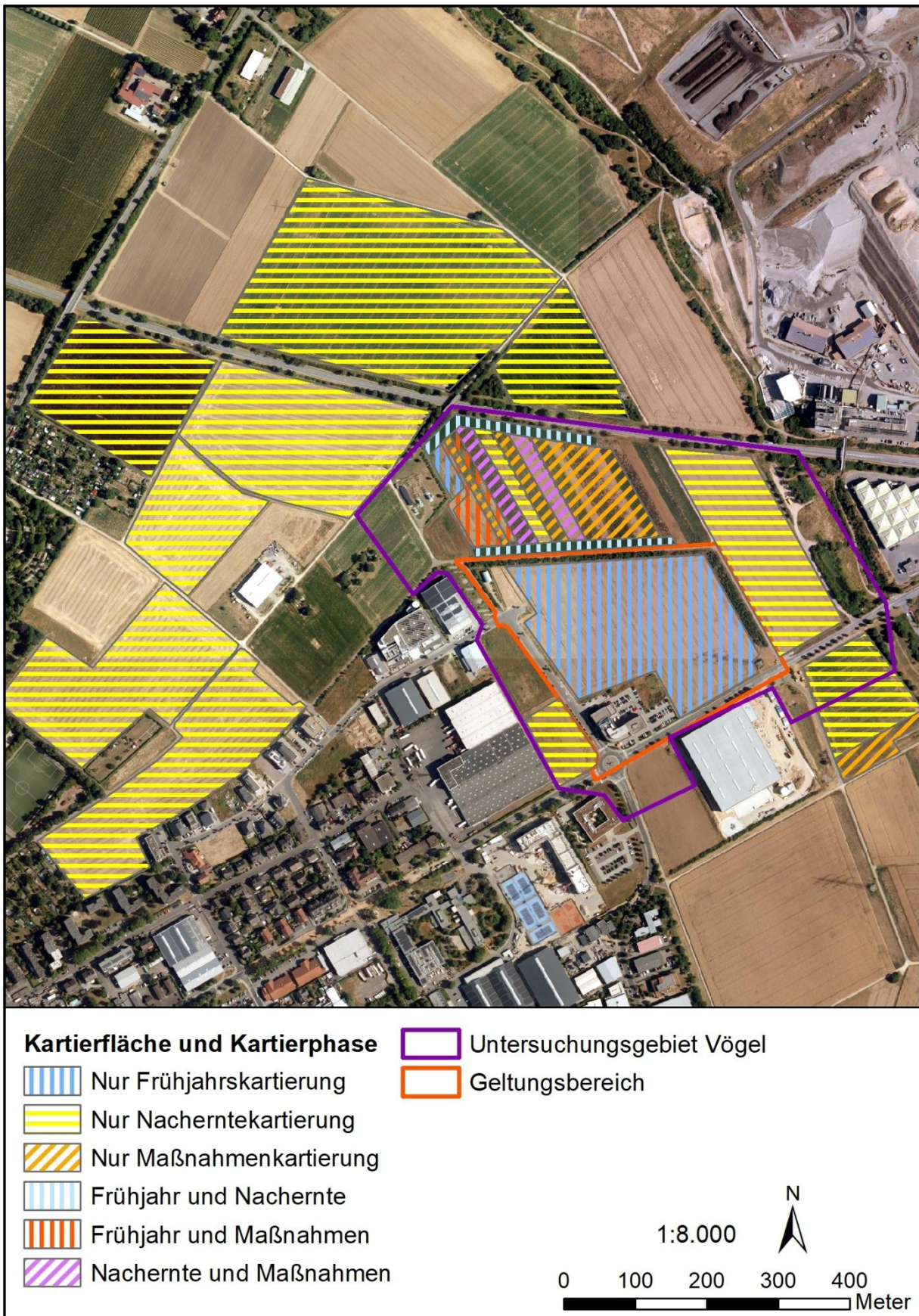


Abb. 3: Untersuchungsgebiete und Kartierflächen

4 Ergebnisse

4.1 Avifauna

Die nachgewiesenen Vogelarten des UG sind Tab. 4 zu entnehmen. In Abb. 4 sind die Reviermittelpunkte / Brutplätze bzw. Nachweisorte der bemerkenswerten³ Brutvogelarten des UG dargestellt. Bemerkenswerte Brutvogelarten (Status A, B, C) des UG werden in Tab. 4 in fetter Schrift hervorgehoben.

Die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen sind in der Spalte „RL Hessen“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenliste)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL / EHZ		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
			RL D	RL H	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	B	2	B	3
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	B,N	1,2	A,N,D	1,>1, >20
3.	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	nb			D	>1
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-			B	2
5.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	A	1	A,N,D	1, >5, >5
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-			D	>5
7.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	N	>5	N	>5
8.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	B	3	B	7
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	B	2	B	2
10.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	A	1		
11.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	A	1	A	1
12.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V			A	1
13.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-			B	1
14.	Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	-	nb			Ü	>3
15.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	B	1	B	3
16.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-			N	>5
17.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-			B	1
18.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-			B	3
19.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	3	A	2

³ Als bemerkenswert werden Arten aufgefasst, die in der hessischen oder deutschen Roten Liste verzeichnet sind (einschließlich Vorwarnliste) oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL / EHZ		Innerhalb GB		Außerhalb GB	
			RL D	RL H	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
20.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-			N	1
21.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-			N	>5
22.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-			N	>5
23.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	A	2	B	3
24.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-			B	5
25.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	A	1	N, B	>5, 1
26.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	N		N, D	>5, >5
27.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	B	1	B	5
28.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	N	>10	B, N	3, >10
29.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	2			D	>3
30.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	A	1	A	1
31.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V			N	1
32.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	N	>3		
33.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-			N	2
34.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	N	1	D, B	>3, 2
35.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			D	1
36.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	3	B	1	B, N	5, >5
37.	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					N	>5
38.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	A	2	A	5
39.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	B	1	A, N	1, 1
40.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	-	N	1	N	1
41.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	D	1		
42.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1			D	>5
43.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-			A, D	1, >10
44.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	B, D	1, >3	B	3

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich; RL = Rote-Liste-Status; EHZ = Erhaltungszustand Hessen.

Gefährdung: RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste.

Häufigkeit: Angaben bei Brutvögeln (Status A, B, C) in Revieren, bei Nahrungsgästen als maximal beobachtete Anzahl.
Status: A = Brutzeitbeobachtung, B = Brutverdacht, C = Brutnachweis, N = Nahrungsgast / überfliegend, D = Durchzügler / Rastvogel.

Quellen: RL / Erhaltungszustände Hessen: HLNUG, 2023, RL Deutschland: Ryslavy, Bauer, Gerlach, Hüppop, & Stahmer (2020).

Im Plangebiet (= Geltungsbereich) konnten acht bemerkenswerte Brutvogelarten festgestellt werden. Die Vorkommen von sieben dieser Arten ließen sich auf die Hecken und brachen Strukturen im Randbereich des Plangebiets zurückführen. Einzig die Feldlerche, die erst mit Beginn der zweiten jährlichen Brutphase auftrat, kam auch inmitten der ackerbaulich genutzten Flächen vor.

Bei dieser Art ist anzumerken, dass sie in Jahren mit Getreideanbau häufiger vorkommt. Insofern werden im Zuge der Einzelartenprüfung (Kap. 5.3.3) dieser Art auch bekannte Daten der Vorjahre mit herangezogen.

Das einzige Rebhuhn-Revier innerhalb des Plangebiets befand sich im Bereich einer Brache am Ärztehaus (Sanupark). Zwar gelang hier 2025 nur eine Brutzeitbeobachtung. Die Rebhühner waren aber bereits im Vorjahr im selben Bereich beobachtet wurden, so dass mindestens von einem Brutversuch auszugehen ist.

Grundsätzlich haben sich die Rebhühner in den letzten Jahren im weiteren Umfeld des Plangebiets geradezu explosionsartig vermehrt. Im Untersuchungsgebiet konnten 2025 fünf Rufreviere festgestellt werden. Zurückzuführen ist dies zweifelsfrei zum einen auf die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen, zum anderen auch auf diverse HALM⁴-Maßnahmen, die von den örtlichen Landwirten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

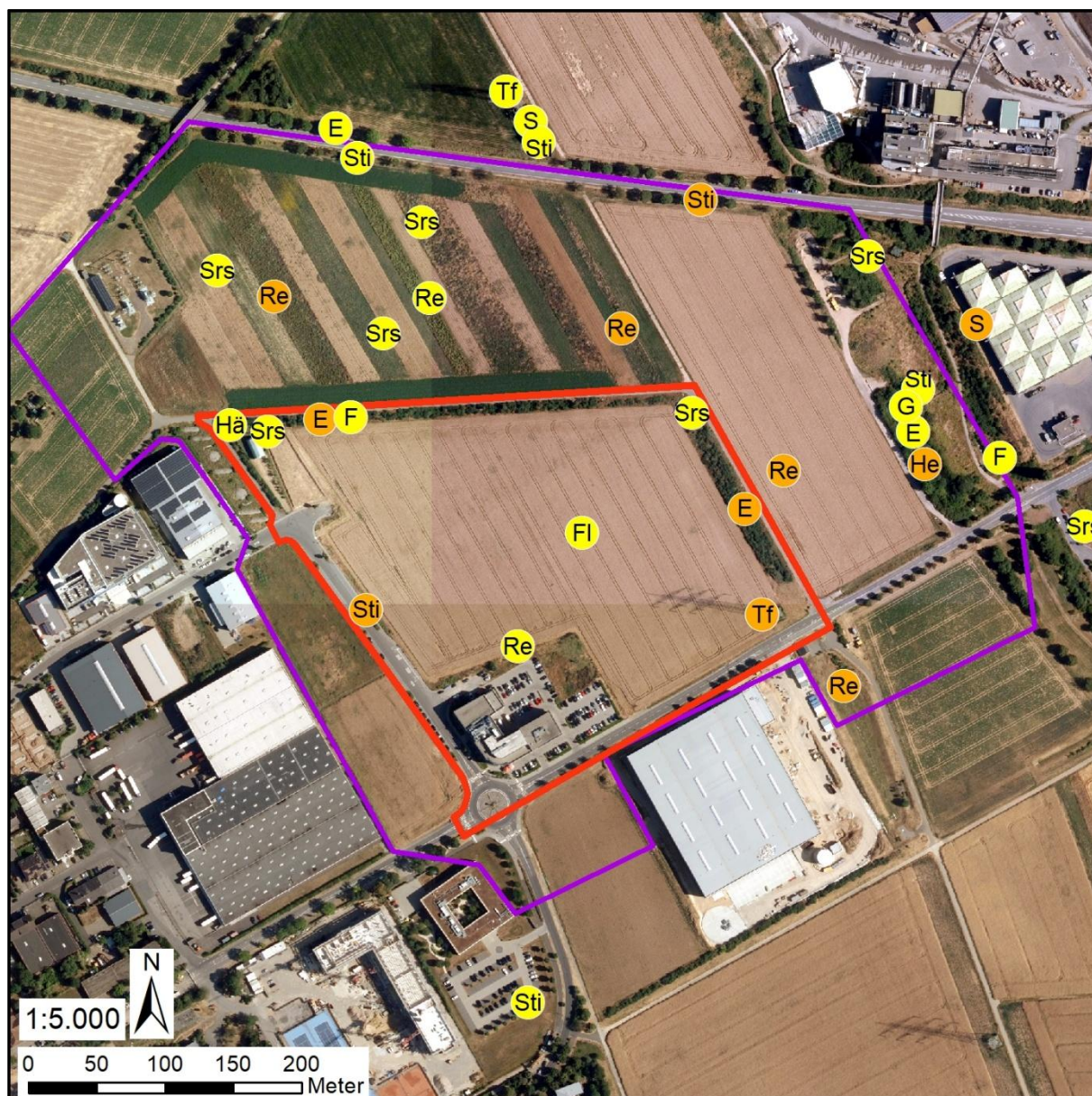
Bemerkenswert ist auch das Vorkommen des Sumpfrohrsängers, der in den vergangenen Jahren zum Teil beträchtliche Einbußen erlitten hatte, weshalb er in Hessen inzwischen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Wie das Rebhuhn, profitiert auch diese Art von der Eingrünung des Plangebiets sowie vor allem durch die Blühflächen, Hecken und Ruderalfluren in den Ausgleichs- und HALM-Maßnahmen sowie westlich der Deponie. Der spät brütende Langstreckenzieher ist vielfach stark durch späte Mahden betroffen. Dies trifft auch hier stellenweise zu (siehe hierzu die Einzelartenprüfung in Kapitel 5.3), während die Tiere insbesondere in den Blühstreifen während der gesamten Brutzeit sicher sind. Weitere bemerkenswerte Bewohner der Randstrukturen im Plangebiet sind Bluthänfling, Elster, Fitis, Goldammer und Stieglitz.

Turnfalken nutzen die im Plangebiet und dessen Umfeld vorhandenen Hochspannungsmasten. Die übrigen im Untersuchungsgebiet (außerhalb des Geltungsbereichs) festgestellten bemerkenswerten Brutvogelarten (Star, Heckenbraunelle) sind an die Hecken oder Baumreihen im Umfeld gebunden, der Star auch an Gebäude.

Im Jahresverlauf ist im Untersuchungsgebiet eine für mäßig gegliederte Offenland-Bereiche vergleichsweise hohe Artenvielfalt festzustellen. Auch dies belegt die hohe Wirksamkeit der durchgeführten Naturschutzmaßnahmen. Dies betrifft gleichermaßen eine Vielzahl von Zug- und Rastvögeln. Im Rahmen der spätsommerlichen und herbstlichen Untersuchung der Feldhamsterbestände wurden zufällig z. B. Bergpieper, Bluthänfling, Rohrammer, Steinschmätzer und Wiesenpieper beobachtet.

Alles in allem kommt dem Untersuchungsgebiet somit eine hohe lokale Bedeutung für die Avifauna zu. Vor allem die Vorkommen der beiden wertgebenden Arten Rebhuhn und Sumpfrohrsänger sind dabei eng - an die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans - durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen gebunden. Eine hohe Wirksamkeit entfalten auch die bereits seit langem umgesetzten Eingrünungsmaßnahmen, die Landschaftspflegemaßnahmen sowie die naturnahe Gestaltung im Bereich des Landwehrgrabens.

⁴ HALM – Hessisches Landschaftspflegeprogramm.



Bemerkenswerte Brutvogelarten 2025

Status

- Brutzeitbeobachtung / möglicherweise brütend
- Brutverdacht / wahrscheinlich brütend
- Untersuchungsgebiet Vögel
- Geltungsbereich

Code	Dt. Name
E	Elster
F	Fitis
Fl	Feldlerche
G	Goldammer
Hä	Bluthänfling
He	Heckenbraunelle
Re	Rebhuhn
S	Star
Srs	Sumpfrohrsänger
Sti	Stieglitz
Tf	Turmfalke

Abb. 4: Bemerkenswerte Brutvogelarten 2025

4.2 Feldhamster

Tabelle 5 zeigt die im Hinblick auf die Artenschutzprüfung bedeutsamen Daten zum Feldhamster.

Tabelle 5: Feldhamster – Gefährdung und Erhaltungszustand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Arten-schutz		RL-Sta-tus		Erhaltungszustand		
		FFH-Richtli-nie	§ 7 BnatSchG	Deutschland	Hessen	EU – kon-tinentale Region	Deutschland – kontinen-tale Region	Hessen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	b, s	1	1	U2	U2	U2

Erläuterungen: RL = Rote Liste.

Gefährdung: 1 = vom Aussterben bedroht.

Artenschutz: IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Quellen: RL / Erhaltungszustände Hessen: HLNUG, 2023, RL Deutschland: Rote Liste Zentrum (online).

Der Feldhamster ist inzwischen die am stärksten gefährdete Säugetierart der kontinentalen Region innerhalb der EU. Auf allen räumlichen Ebenen ist von einem kritischen Erhaltungszustand auszugehen. Auch in Hessen ist der Großteil der noch Anfang der 2000-er Jahre festgestellten Populationen inzwischen erloschen oder steht kurz vor dem Erlöschen (s. z. B. AG Feldhamster-schutz (AGF), 2023).

Im Rhein-Main-Gebiet war die Art Anfang der 2000er-Jahre zwischen Frankfurt und Wiesbaden noch weit verbreitet (Gall & Godmann, 2003). Die Kernpopulationen wiesen vor allem südlich der Autobahn 66 hohe Dichten und günstige Erhaltungszustände auf.

Derzeit ist die örtliche Population des Feldhamsters bei Hochheim die letzte im Main-Taunus-Kreis. Im gesamten übrigen Kreisgebiet konnten in den vergangenen Jahren keine gesicherten Nachweise mehr geführt werden. Auch der Hochheimer Bestand war im Verlauf der letzten 10 bis 15 Jahre mehrfach vom Erlöschen bedroht.

Im Untersuchungsgebiet ergaben sich 2025 folgende Zahlen (Tabelle 6). Kartografisch sind die Ergebnisse Abb. 5 zu entnehmen.

Tabelle 6: Ergebnisse zum Feldhamster im Untersuchungsgebiet

Untersuchtes Ge-biet	Anzahl der nachgewiesenen Baue		
	Frühjahrskartierung	Nacherntekartie-rung	Maßnahmenkartie-rung
Plangebiet	1 (5,2 ha)		-
Übriges UG	13 (3,4 ha)	122 (36,2 ha)	188 (3,3 ha); 198 (inkl. Ausgl.-ber. B)
Plangebiet 2024 ⁵	-	10 (5,2 ha)	-

⁵ Aufgrund des Anbaus von Zuckerrübe im Jahr 2025 waren die Zahlen wenig aussagekräftig. Daher werden hier auch die Daten der Nacherntekartierung des Vorjahres (Anbau: Winterweizen) aufgeführt.

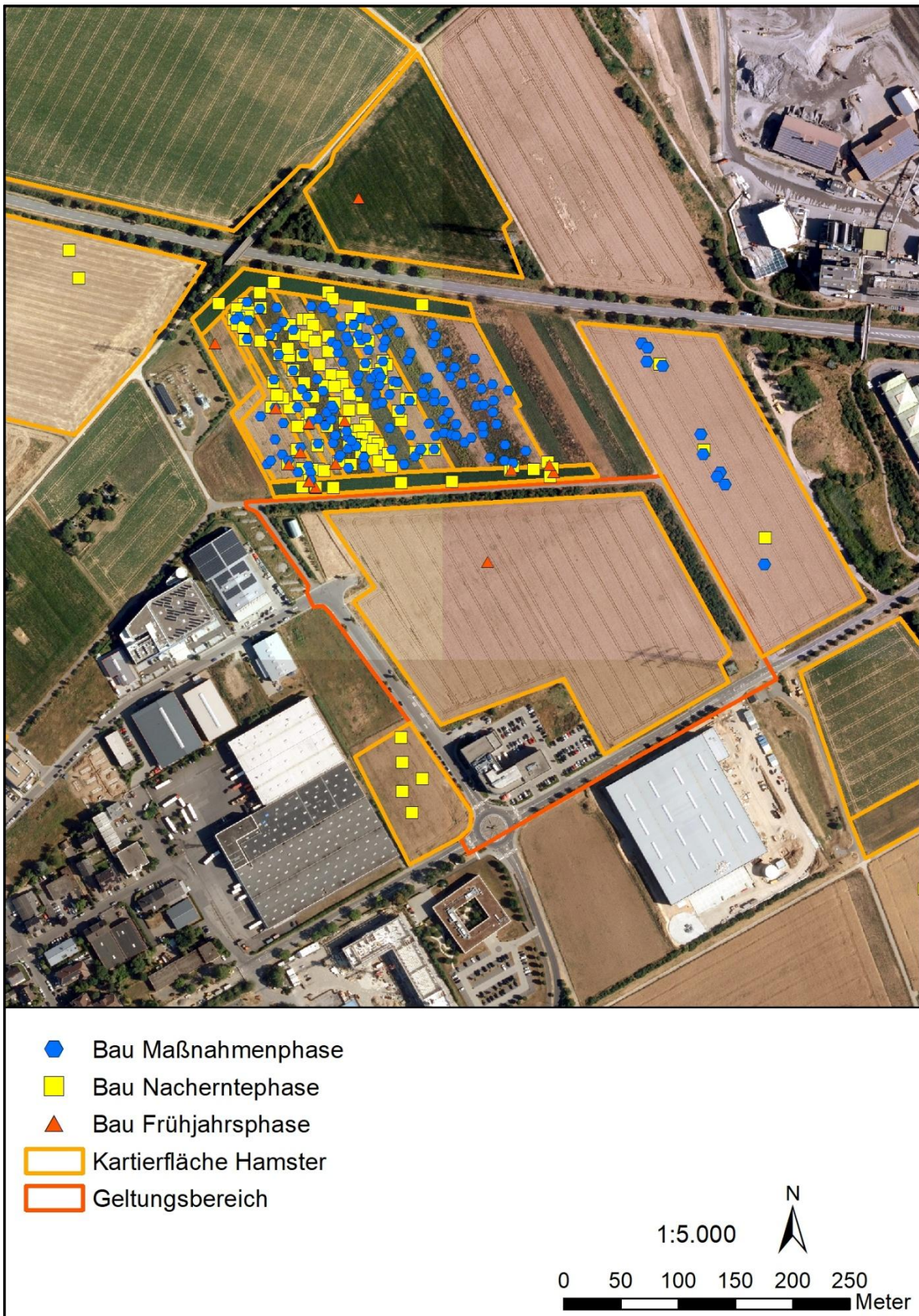


Abb. 5: Ergebnisse der Feldhamster-Kartierung

Im Plangebiet konnte auf dem Zuckerrübenschlager im Jahr 2025 nur ein geöffneter, zwischenzeitlich verlassener Winterbau nachgewiesen werden. Aufgrund der noch bis tief in den Sommer fehlenden Deckung verlassen Feldhamster Zuckerrübenschlager in aller Regel. Wegen der bereits in Kapitel 3.3 beschriebenen methodischen Probleme wird zudem die Anzahl der Baue in diesen Flächen im Frühjahr meist unterschätzt. Um somit eine realistische Zahl für die Besiedlung des Plangebiets mit dem Feldhamster zu erhalten, wurde das Ergebnis der Nacherntekartierung aus dem Jahr 2024 herangezogen. Seinerzeit konnten auf diesem Schlager 10 Sommerbaue nachgewiesen werden.

Seit 2024 kann im Ausgleichsbereich A - unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet - sowie den benachbarten, freiwillig hamstergerecht bewirtschafteten Flächen eine explosionsartige Vermehrung des Feldhamsters festgestellt werden. Basis dafür war die qualitative Verbesserung dieser Maßnahmen sowie nicht zuletzt die Rückführung von acht Feldhamstern aus dem Opel Zoo Kronberg Anfang Juni 2024. Für diese Rückführung waren optimale Bedingungen geschaffen worden. So war zum Beispiel der Rückführungsbereich umzäunt und so zumindest gegen einen Teil der Prädation geschützt.

Die Ausbreitung in umliegende Flächen erfolgt nur zögerlich. Nach Norden hin besteht die Barriere der B 40, die 2024 zumindest in einem Fall überwunden werden konnte, wie ein geöffneter Winterbau in der Frühjahrskartierung 2025 belegte. Nach Osten, Westen und Süden hängt die Besiedlung von der Bewirtschaftung beziehungsweise der Zurverfügungstellung von Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen ab. So wies ein recht extensiv bewirtschafteter, sonst aber vollständig isolierter Schlager westlich des Sanuparks in der Nacherntephase 2025 überraschenderweise fünf Baue auf.

Demgegenüber konnten westlich des Ausgleichsbereichs A nur zwei Nacherntebaue festgestellt werden, die auf dem benachbarten Schlager lagen. Bis zum Spätsommer erfolgte auch in östlicher Richtung nur eine spärliche Besiedlung des sogenannten Ausgleichsbereichs B (Korridor). Erst in der Maßnahmenphase konnten hier in einem Erntestreifen 10 Baue festgestellt werden (Kartierung in der Maßnahmenphase durch AGF).

Nördlich der Frankfurter Straße basiert die örtliche Feldhamster-Population somit auf den umfangreichen Maßnahmen im Ausgleichsbereich A, die seit 2012 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Östliche Frankfurter Straße“ umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden durch die angrenzend durchgeführten freiwilligen Maßnahmen effizient unterstützt.

Auf Basis der aktuellen Daten wird das seit 2012 durchgeführte Monitoring zum Feldhamster (Planungsbüro Gall, 2026 in Vorbereitung) zum ersten Mal zu dem Ergebnis kommen, dass die Ausgleichsziele zugunsten des Feldhamsters erreicht wurden. In diesen Befund fließen auch die Ergebnisse im sogenannten Ausgleichsbereich C – südlich der Frankfurter Straße - mit ein, der eine ähnliche Feldhamsterdichte wie der Ausgleichsbereich A aufweist.

4.3 Reptilien

Reptilien konnten auch 2025 weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld nachgewiesen werden. Das galt insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse. Die Art ist im Rhein Main Gebiet noch immer verbreitet, musste jedoch in den letzten Jahrzehnten Rückgänge hinnehmen. In ackerbaulich geprägten Gebieten ist sie kaum noch zu finden.

Letzte Nachweise aus dem Plangebiet und dessen Umfeld stammen aus dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts (eigene Daten, IBU 2011).

4.4 Sonstige relevante Arten

Hinweise auf sonstige, gegebenenfalls relevante Arten ergaben sich im Zuge der umfangreichen Untersuchungen nicht. Dieses Ergebnis deckt sich unter anderem auch mit den zahlreichen Begehungen im Zuge des inzwischen seit mehr als 10 Jahren laufenden Monitorings oder weiterer Kartierungen zur Umsetzung von Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.

5 Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse

Die Auswirkungsprognose im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann vielfach nicht auf konkrete Bauvorhaben bezogen werden. Auszugehen ist stattdessen in aller Regel von den maximal ermöglichten Eingriffen beziehungsweise von der maximal möglichen Bebauung. Im vorliegenden Fall sind einige Festsetzungen, die auch Bestandteil der 1. Änderung sind, bereits umgesetzt:

1. Die Gewerbegebietsfläche Sanupark im Südwesten des Geltungsbereichs;
2. die kleinflächige Gewerbegebietsfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs;
3. die Eingrünungen auf der West- (Kleinflächig), Ost- und Nordseite;
4. Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume südlich der Frankfurter Straße;
5. ein Teil der Stichstraße nördlich des Sanuparks sowie
6. die Straßen sowie die befestigten Feldwege an den Rändern des Geltungsbereichs.

Um den Hochspannungsmast im Südosten des Geltungsbereichs besteht eine nicht bebaubare Fläche mit einem Radius von 25 Metern. Der Mast bleibt als solcher erhalten.

Damit ermöglicht die 1. Änderung des Bebauungsplans im Wesentlichen **folgende Veränderungen beziehungsweise Eingriffe**:

1. Die Umwandlung einer Brache östlich des Sanu-Parks durch Überbauung und Anlage der Stichstraße;
2. die weitläufige Bebauung als Industriegebiet (GI) auf circa 5 Hektar Ackerfläche. Die Gebäude können hier eine Höhe von 20 Metern erreichen sowie
3. die Pflanzung von Straßenbäumen am nördlichen Rand der Frankfurter Straße.

Für Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans, welcher 2012 Rechtskraft erlangte, wurden seinerzeit bereits artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert und - soweit möglich - bereits umgesetzt. Diese Maßnahmen werden hier erneut aufgegriffen sowie gegebenenfalls aktualisiert oder ergänzt (siehe Kapitel 5.3).

Auf Grundlage dieser Vorbemerkungen werden im Folgenden die artenschutzfachlich bedeutsamen Wirkfaktoren und Prozesse hergeleitet und bewertet.

Eine vollständige Zusammenstellung aller möglichen Wirkfaktoren im Rahmen von Eingriffen haben Lambrecht, Trautner, Kaule, & Gassner (2004) erarbeitet. Artenschutzrechtlich bedeutsam sind jene Wirkfaktoren, die die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG auslösen können. Keiner weiteren Betrachtung bedarf von den genannten Wirkfaktoren die Strahlung, da bei den mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Veränderungen keine relevante Strahlung freigesetzt wird.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden jeweils in der Bauphase, der Anlagenphase sowie der Betriebsphase betrachtet.

5.1 Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle werden die potenziell bedeutsamen Wirkfaktoren für das hier zu beurteilende Planungsvorhaben zusammengestellt und bewertet, ob sie in der Konfliktanalyse näher zu betrachten sind.

Tabelle 7: Potenziell bedeutsame Wirkfaktoren

Phase	Wirkfaktor	relevant?
Bau	Flächenentzug – Baufeldfreimachung: Tötung von Individuen	ja
	Flächenentzug – Baufeldfreimachung: Verlust von Lebensstätten	ja
	Flächenentzug – Baufeldfreimachung: Verlust von Lebensstättenfunktionen	ja
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (entspricht hier dem Flächenentzug): Verlust von Lebensstätten und -funktionen	ja
	Veränderung der abiotischen Standortfaktoren	nein
	Barriere- / Fallenwirkung – Zerstörung von funktionalen Beziehungen: Erhebliche Störung	ja
	Barriere- / Fallenwirkung: Tötung von Individuen	nein
	Akustische Reize (Schall): Erhebliche Störung	ja
	Bewegung / optische Reize / Anwesenheit von Menschen: Erhebliche Störung	ja
	Licht: Erhebliche Störung	ja
	Erschütterungen / Vibrationen: Erhebliche Störung	nein
	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Umsiedlung) – Tötung von Individuen	ja
	Stoffliche Einwirkungen (Nährstoffe, Schadstoffe, Stäube): Verlust von Lebensstättenfunktionen	nein
	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Umsiedlungen): erhebliche Störung	nein
Anlage	Flächenentzug – Überbauung / Versiegelung: Verlust von Lebensstätten	ja
	Flächenentzug – Überbauung / Versiegelung: Verlust von Lebensstättenfunktionen	ja
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung im Umfeld: Verlust von Lebensstätten und -funktionen	ja
	Veränderung der abiotischen Standortfaktoren	nein
	Barrierewirkung – Zerstörung von funktionalen Beziehungen: Erhebliche Störung	ja
	Barriere- / Fallenwirkung (z. B. Glasschlag): Tötung von Individuen	ja
	Stoffliche Einwirkungen (Nährstoffe, Schadstoffe, Stäube): Verlust von Lebensstättenfunktionen	nein
	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Ausgleichsmaßnahmen) – Schaffung neuer Lebensstättenfunktionen	nein
	Akustische Reize (Schall): Erhebliche Störung	ja

Phase	Wirkfaktor	relevant?
Betrieb	Bewegung / optische Reize / Anwesenheit von Menschen: Erhebliche Störung	nein
	Vermehrtes Auftreten von Haustieren (Katzen, Hunde): Tötung und / oder erhebliche Störung	nein
	Licht: Erhebliche Störung	ja
	Erschütterungen / Vibrationen: Erhebliche Störung	nein
	Verkehr: Tötung von Individuen	nein

Die als potenziell relevant eingestuften, orange hinterlegten Wirkfaktoren werden bei den weiteren Prüfschritten bezogen auf die zu prüfenden Arten untersucht. Bisweilen können mehrere Wirkfaktoren gemeinsam betrachtet werden, da sie einander entsprechen beziehungsweise einander bedingen. So geht zum Beispiel in der Bauphase die Veränderung der Habitatstruktur vom direkten Flächenentzug aus.

Die negativen Relevanzbeurteilungen werden wie folgt begründet:

- Baubedingte Veränderung der abiotischen Standortfaktoren: Dieser Wirkfaktor geht unmittelbar mit dem Flächenentzug einher. Auswirkungen auf das Umfeld sind auf einen sehr kleinen Bereich beschränkt und somit artenschutzrechtlich nicht relevant.
- Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung mit Tötung von Individuen geschützter Arten: Dies beträfe im Wesentlichen Kollisionen mit Baufahrzeuge oder gelagertem Material. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier von vornherein auszuschließen. Die Entstehung beziehungsweise der Bau von gegebenenfalls kollisionsrelevanten Strukturen werden der Anlagephase zugeordnet.
- Baubedingte Erschütterungen und Vibrationen mit erheblichen Störungen: Relevant sein könnten nur Auswirkungen auf das nahe Umfeld. Zwar sind vereinzelte Fluchtreaktionen nicht auszuschließen, populationsrelevante Störungen dagegen schon.
- Baubedingte stoffliche Einwirkungen: Stoffliche Einwirkungen sind auf den unmittelbaren Baubereich beschränkt. Fernwirkungen, die mit dem Verlust von Lebensstättenfunktionen einhergehen könnten, sind nicht zu erwarten.
- Baubedingte gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (Umsiedlungen): Artenschutzrechtlich erforderliche Umsiedlungen sind legitimiert und stellen daher keine erhebliche Störung dar.
- Anlagenbedingte Veränderung der abiotischen Standortfaktoren: Auch anlagenbedingt gilt, dass keine Fernwirkungen auf das Umfeld zu erwarten sind.
- Anlagenbedingte Beeinflussung von Arten und Organismen: Umsiedlungen und / oder Ausgleichsmaßnahmen wirken sich positiv auf die möglicherweise betroffenen Arten aus. Beeinträchtigungen sind folglich auszuschließen.
- Betriebsbedingte optische Reize und Anwesenheit von Menschen: An gegebenenfalls

auftretende optische Reize durch die neuen Gebäude beziehungsweise deren Nutzung werden sich die potenziell betroffenen Arten rasch adaptieren. Zudem besteht eine optische Trennung durch die bereits vorhandene Eingrünung. Die Anwesenheit von Menschen wird sich voraussichtlich zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel Pausen) verstärken. Da diese Aktivitäten im Wesentlichen auf die Feldwege am Rand des Geltungsbereichs beschränkt sind, ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

- Betriebsbedingtes Auftreten von Haustieren: Dies kann bei Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Betriebsbedingte Tötungen durch zusätzlichen Verkehr: Der Verkehr könnte auf den öffentlichen Straßen moderat zunehmen. Dass dadurch die Kollisionsgefährdung für geschützte Arten signifikant zunimmt, kann von vornherein ausgeschlossen werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2012 waren auch die Erfordernisse des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) umfassend abgearbeitet worden.

Fachliche Grundlagen dafür waren:

- IBU (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag;
- Planungsbüro Gall (2009): Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Feldhamster;
- Planungsbüro Gall (2010): Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster.

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen mündete in die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie – in Bezug auf Feldlerche, Feldhamster und Zauneidechse - auch in die Umsetzung umfangreicher, funktional wirksamer Ausgleichsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen werden hier wieder aufgegriffen, gegebenenfalls aktualisiert oder um neue Maßnahmen ergänzt, sofern die auf Basis der aktuellen Kartierung betroffenen Arten nicht bereits durch die ergriffenen Maßnahmen hinreichend berücksichtigt wurden.

Die nachfolgend dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden der weiteren Konfliktanalyse zugrunde gelegt.

Tabelle 8: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AV 1	Bauzeitenregelung auf Ackerflächen und Brachen sowie bezüglich der Gehölze	<u>Gehölze und Vertikalstrukturen</u> in den Brachen am Sanupark sind nur in der Phase vom 1.10. bis 28./29.2 zu entfernen. Bei der Betrachtung zu den Bauzeiten im <u>bisherigen Ackerland</u> sind auch die Arbeiten der Archäologie sowie des Kampfmittelräumdienstes zu berücksichtigen. Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten sind alle erforderlichen Tierrettungen / Umsiedlungen (Feldhamster, s. AV4) sowie Maßnahmen zur Attraktivitätsminderung (vor allem Feldlerche, Steinschmätzer) umzusetzen und bis zum Baubeginn sicherzustellen. Sofern die Umsetzung der baulichen Maßnahmen in Abschnitten erfolgt, ist dies ebenfalls im Zeitplan der zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen (s. AV2). Die Baufeldfreimachung erfolgt auf den Ackerflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, und ausreichend lange vor dem ersten Eingriff in den Boden. Sollte der Baubeginn in der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel und / oder der Haupt-Aktivitätsphase des Feldhamsters (zwischen dem 1. März und dem 30. September) erfolgen, wird das Ackerland zuvor gepflügt und anschließend durch regelmäßige Bodenbearbeitung vegetationsarm gehalten. Maßstab für Rhythmus und Intensität der Bearbeitungsgänge sind die ökologischen Ansprüche von Feldhamster, Feldlerche und Steinschmätzer. Die Steuerung erfolgt durch die artenschutzrechtliche Baubegleitung (s. AV2).
AV 2	Artenschutzrechtliche Baubegleitung	Die Aufgaben der artenschutzrechtlichen Baubegleitung sind im Kern: 1. Sicherstellung und Dokumentation der Umsetzung aller Vermeidungs- sowie ggf. CEF- und Ausgleichsmaßnahmen; 2. Ansprechpartner für die Bauverantwortlichen in Bezug auf alle mit dem Artenschutz verbundenen Fragen. Dazu gehört auch die Einweisung von Bauverantwortlichen und deren Mitarbeiter in die artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten und Erfordernisse und die Dokumentation der Absprachen. 3. Ansprechpartner für die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Dazu gehört auch die Information der UNB im Falle des Auftretens zuvor planerisch nicht erkennbarer und nicht gelöster Konflikte und deren einvernehmliche Lösung. 4. Organisation und Umsetzung ggf. erforderlicher zusätzlicher Konfliktlösungen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
		5. Bauzeitliche Überprüfung auf artenschutzrechtlich relevante Arten sowie gegebenenfalls Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Tierrettung und Umsiedlung und deren Voraussetzungen. Die artenschutzrechtliche Baubegleitung wird rechtzeitig vor Beginn der ersten Bodeneingriffe durch Archäologie, Kampfmittelräumdienst und / oder Baufeldfreimachung eingesetzt. „Rechtzeitig“ heißt: • Bei voraussichtlichen ersten Bodeneingriffen im Winterhalbjahr (1.10. bis 28./29.2.) zu Beginn der vorhergehenden Aktivitätsphase des Feldhamsters (1.3.). • Bei voraussichtlichen ersten Bodeneingriffen im Sommerhalbjahr (1.3. bis 30.9.) spätestens im Juli des Vorjahres, um bis zum Ende der Aktivitätsphase des Feldhamsters alle notwendigen Maßnahmen (insbesondere AV 4) ergreifen zu können.
AV 3	Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen (vgl. § 37 HENatG)	Die konkrete Gestaltung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Bebauung ist noch nicht absehbar. Ob es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko von Vögeln an Glasflächen kommen kann, ist daher im Bauantragsverfahren zu beurteilen. Folgende Strukturen können typischerweise einzeln oder im Zusammenhang mit anderen ein erhöhtes Risiko auslösen: • zusammenhängende Glasflächen von > 20m² Fläche; • Fenster, die naturnahe Strukturen reflektieren. Hier könnte das insbesondere Glasflächen betreffen, die nahe der Eingrünung oder z. B. nahe bepflanzter Parkplätze, entstehen; • Von Glas umgebene „Raucherecken“ oder Wartehäuschen des ÖPNV. Hoch problematisch sind generell vertikale Lichtbänder aus transparentem Glas und verglaste Geländer. Ebenso wie die verglasten Raucherecken und Wartehäuschen sind diese Strukturen nur zulässig, wenn sie hochwirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag aufweisen (s. LAG-VSW, 2021, Huggins & Schlacke, 2019, Rössler, et al., 2022).
AV 4	Tierrettung und Umsiedlung bzw. Integration in Zuchtprogramme beim Feldhamster	Der Bebauung von Flächen geht stets eine baubegleitende (s. AV 2) Kartierung auf Baue des Feldhamsters voraus. Werden Baue im Baufeld nachgewiesen, erfolgt eine fachgerechte Tierrettung. Ob die Tiere direkt in umliegende Ausgleichsflächen eingesetzt werden oder in Zuchtprogramme integriert werden, hängt von den konkreten Bedingungen ab. Das Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
		Werden Tiere in benachbarte Ausgleichsflächen umgesiedelt, ist das Risiko einer Rückwanderung mit Hilfe eines fachgerechten Zauns um die Ansiedlungsfläche zu minimieren.
AV 5	Insektenschonende Beleuchtung (vgl. § 35 HENatG)	Die Maßnahme ergibt sich nicht zwingend aus dem Artenschutzrecht, ist aber heute als Standard anzusehen. Vorzusehen ist daher eine bedarfsorientierte und -optimierte Beleuchtung der Außenbereiche. Besonders bedeutsam ist, dass die Beleuchtung der Parkplatzflächen außerhalb der Betriebszeiten zu reduzieren oder möglichst abzuschalten ist. Die Lampen sind abgeschirmt und die Beleuchtung nach unten gerichtet (keine seitlich und nach oben abstrahlende Beleuchtung). Die spektrale Zusammensetzung des Lichts entfaltet eine möglichst geringe Anlockwirkung.
AV 6	Bauzaun zum Schutz der Eingrünung	Während der gesamten Bauphase in benachbarten Flächen sind die Pflanzungen der Eingrünung gegen jedwede Beeinträchtigung durch einen Bauzaun zu schützen. Eingriffe in die Struktur oder den Wurzelbereich der Sträucher und Bäume unterbleiben. Ausnahmen können in Abstimmung mit der UNB erfolgen, wenn sich die Pflanzen zwischenzeitlich über die festgesetzten Pflanzbereiche hinaus entwickelt haben.
AV 7	Pflege der Eingrünung und technischer Anlagen mit Grünstrukturen	Die Eingrünung des Geltungsbereichs hat zwischenzeitlich einen hohen Wert für die Tierwelt erlangt. Vor allem das Rebhuhn sowie ggf. auch Goldammer, Bluthänfling und Sumpfrohrsänger profitieren in erheblichem Maße. Rückschnitte, Mähen oder Mulchen der Bäume, Sträucher oder Säume sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase gestattet, also vom 1.10. bis 28./29.2. Das gilt für die Eingrünungsflächen wie auch für bereits bestehende oder noch anzulegende Strukturen wie etwa Rückhaltebecken. Wenn Schnitte aus zwingenden technischen Gründen in der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel erforderlich werden, ist deren Umfang auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Tabelle 9: CEF-Maßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung
CEF 1	Ergänzender funktionaler Ausgleich für die Feldlerche und das Rebhuhn	Die Maßnahmenflächen gemäß den Textfestsetzungen 2.6.2 im Gesamtbebauungsplan bleiben bestehen. Hinzu kommt als weitere Maßnahmenfläche folgende: - Gemarkung Hochheim, Flur 65, Fl.-stück 121 mit 15.414 m². Diese Parzelle befindet sich inzwischen im Eigentum der Stadt Hochheim a. M. Die umfangreichen qualitativen und quantitativen Aufwertungen der letzten Jahre sind den Monitoringberichten zum Feldhamster zu entnehmen (insbesondere Planungsbüro Gall, 2024, Planungsbüro Gall, 2025). Sie haben maßgeblich zur Rückkehr und der massiven Verbesserung der Zahlen beim Rebhuhn beigetragen. Für das Rebhuhn wird ab 2026 zudem die Anlage einer Blühfläche auf Fl.-stück 121 wirksam. Sie ist Abb. 7 (s. u.) zu entnehmen. Sie gleicht den Verlust des voraussichtlichen Entfallens der Brachfläche am Sanupark aus. Für die Feldlerche waren 2011 (IBU, 2011) für den Gesamtbebauungsplan von 20 ha und einen prognostizierten Verlust von sechs Brutrevieren vier Brachestreifen vorgesehen: Ausgleichsbereich A - 220m * 8m (1.760m²); Ausgleichsbereich C – 330m * 8m (2.640m²); Flur 59, Fl.st. 125 – 4.456m². Die beiden letztgenannten bestehen seither fort und stellen die benötigten Lebensstättenfunktionen zur Verfügung (vgl. Monitoring-Berichte 2013 - 2016; Planungsbüro Fischer, 2017). Wie auch die aktuellen Zahlen zeigen, trifft dies für den Ausgleichsbereich A derzeit nicht zu. Zudem werden die zukünftigen Gebäudekulissen hier wirksam. Daher werden die Maßnahmen nun wie folgt ergänzt bzw. aufgewertet: - Flurstück 121: Anlage einer Blühfläche (s. o., Abb. 7); - Ausgleichsbereich C (Gemarkung Wicker, Flur 40, Flurstück 51, s. Abb. 8): Diese Fläche wurde ebenfalls von der Kommune erworben. Hier wurden zuletzt bereits drei Streifen mit mindestens 8 m Breite angelegt. Diese werden nun um 3 m breite Schwarzbrachestreifen oder Streifen mit einer kräuterreichen Grünlandansaat ergänzt. - Flur 59, Fl.st. 125: Die Maßnahme ist 2026 neu anzulegen, um den Struktur- und Kräuterreichtum zu erhöhen. Auch hier ist ein Schwarzbrache-/Grünlandstreifen zu integrieren. Optional kann zwischen zwei randlichen Streifen (mind. 8 m + 3 m breit) ein Luzernestreifen angelegt werden.

Code	Bezeichnung	Beschreibung
CEF 2	Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters	Die Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters bleiben in dem zuletzt umgesetzten Umfang mit der ab 2026 erzielten Qualität (Verbesserung auf Parzelle 121 durch zusätzlichen Blühstreifen, s. Abb. 7) erhalten. Die Einzelmaßnahmen können (bzw. müssen) innerhalb der jeweiligen Maßnahmenschläge – wie gehabt – rotieren. Die Maßnahmen sind vertraglich zwischen der Stadt / HLG und den Bewirtschaftern geregelt. Zur vertraglichen Regelung gehört eine alljährliche Abstimmung im Spätsommer / Herbst und / oder Frühjahr zum weiteren Vorgehen. Die derzeitige Ausgestaltung der Maßnahmen im Ausgleichsbereich A ist Abb. 6 zu entnehmen.

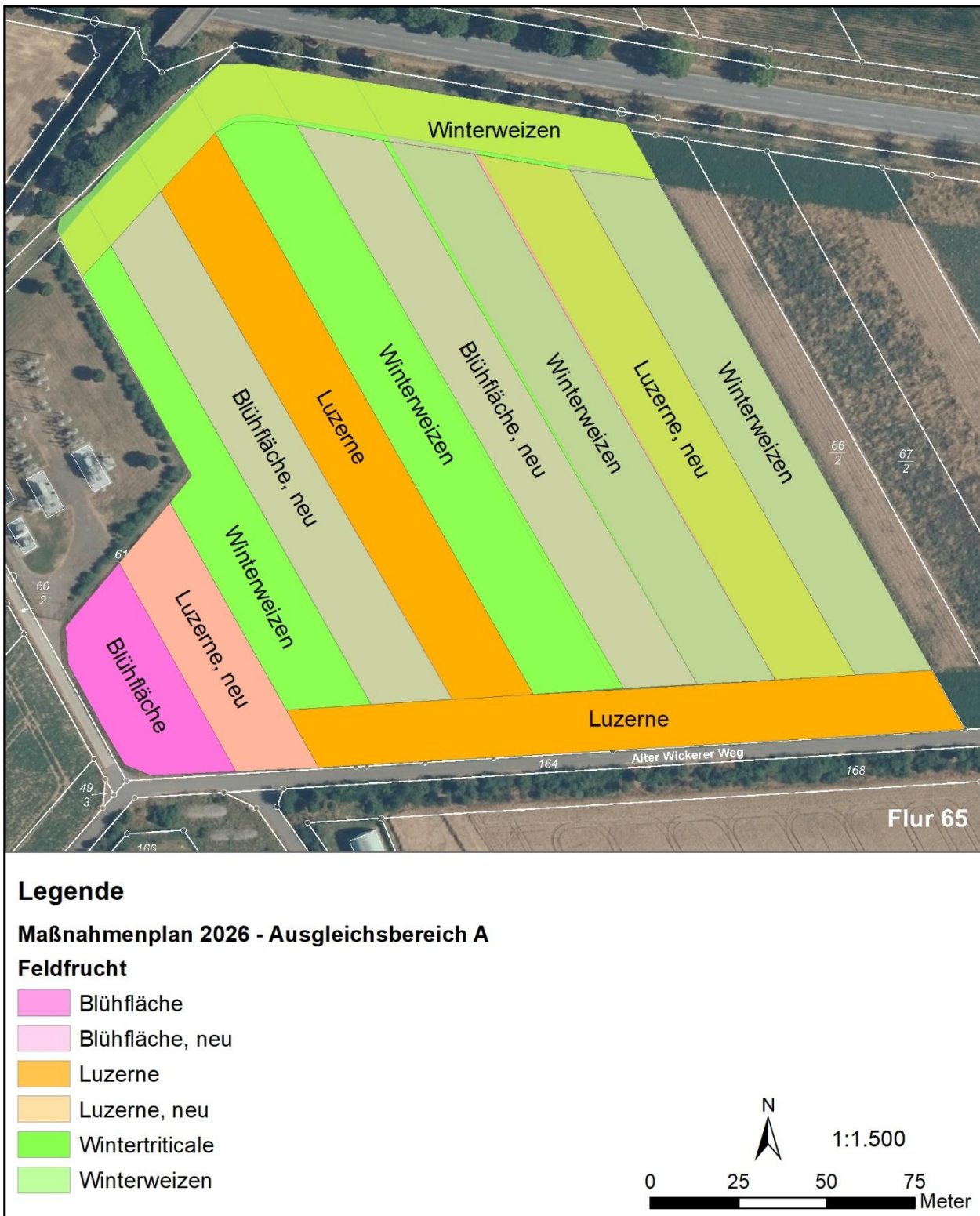


Abb. 6: Struktur der Maßnahmen im Ausgleichsbereich A (Planung 2026)



Abb. 7: Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 121 (Ausgleichsbereich C)

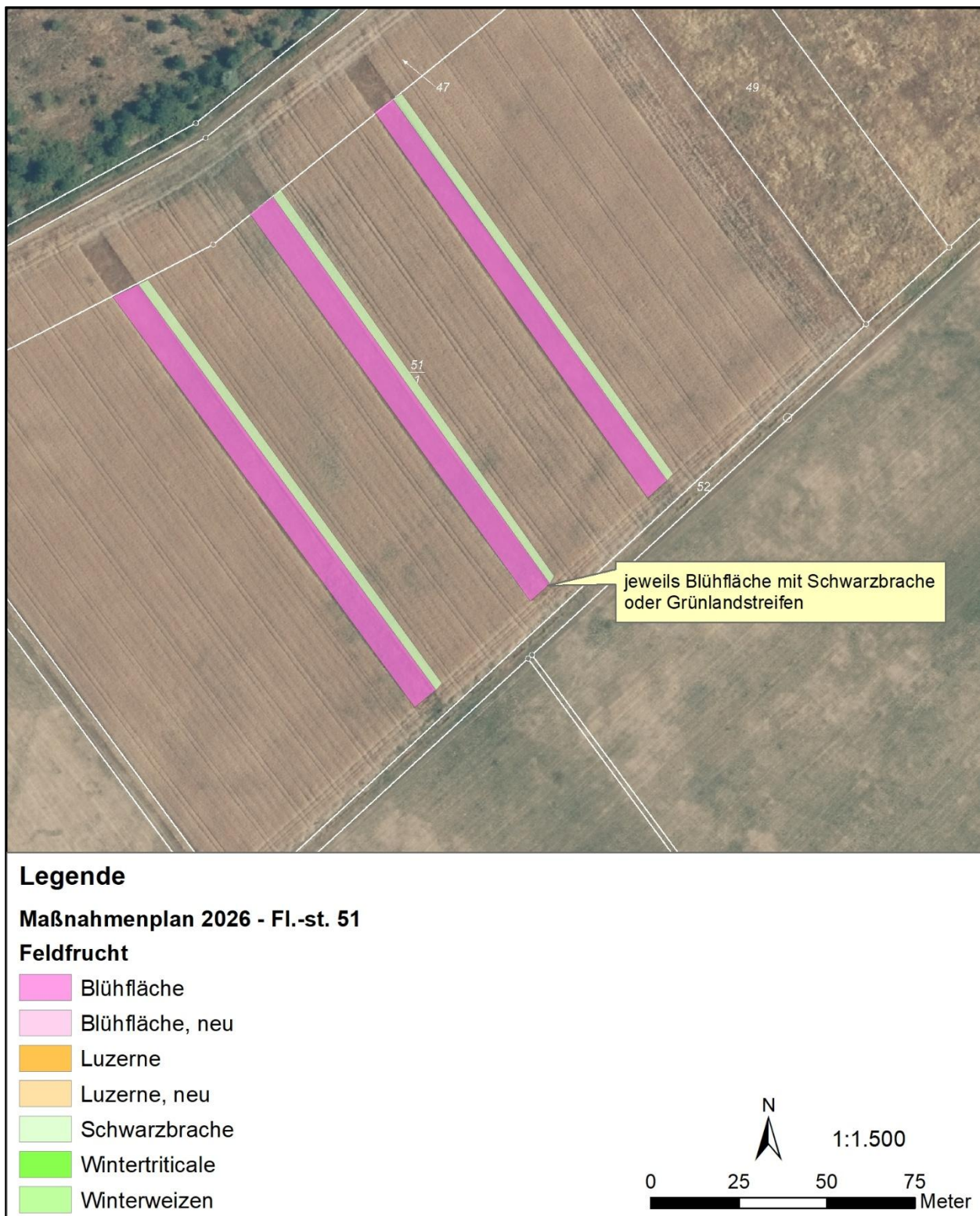


Abb. 8: Struktur der Maßnahmen auf Fl.st. 51 (Ausgleichsbereich C, Planung 2026)

5.3 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5.1) werden nun einzelne Arten konkret betrachtet, wobei die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) in die Betrachtung einbezogen werden.

Erster Schritt der Prüfung ist die Abschichtung der potenziell relevanten Arten (Kap. 5.3.1), zu der auch die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten (s. Anhang 1, Kap. 5.3.2) gehört. Nicht abgeschichtete Arten werden anschließend einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse unterzogen (Kap. 5.3.3). In letztere werden nur jene Arten eingestellt, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.3.1 Abschichtung und Relevanzprüfung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und Artengruppen und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
2. die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
3. die sogenannten Verantwortungsarten, für die bisher jedoch keine gesetzliche Regelung vorliegt.

Hinzuweisen ist darauf, dass alle weiteren (Tier-)Arten – also insbesondere auch die nur national besonders geschützten Arten sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder Rote-Liste-Arten – nur im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung (sowie ggf. das Umweltschadensrecht) von Bedeutung sein können. Diese Arten sind daher nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten und Artengruppen vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom **Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst** werden (Kriterium 1) und / oder
2. deren **Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering** ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kriterium 2).

Tabelle 10 dokumentiert die Abschichtung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen.

Tabelle 10: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. In Hessen kommen nur drei Arten vor (Frauenschuß, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnpfarn). Anhang IV umfasst keine in Hessen vorkommenden Moosarten. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Weichtiere	Ja	Die wenigen und sehr anspruchsvollen Arten des Anhangs IV sind hier definitiv auszuschließen. Habitate solcher Arten werden nicht tangiert. Der Gruppe gehören deutschlandweit nur drei Arten an, in Hessen nur die wassergebundene Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>). <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Fische und Rundmäuler	Ja	Habitate von Fischen und Rundmäulern werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
(Xylobionte) Käfer	Ja	Für keinen der holzfressenden (xylobionten) Käfer finden sich geeignete Strukturen wie besonnte alte Eichen in der Zerfallsphase. In Hessen kommen mit dem Eremiten und dem Heldbock nur zwei Arten des Anhangs IV vor. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u> <i>Hinweis: Fehlende geeignete Fortpflanzungshabitate lassen in den gemäß B-Plan in Anspruch zu nehmenden Flächen auch ein bodenständiges Vorkommen der FFH-II-Art Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) ausschließen.</i>
Libellen	Ja	Habitate von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Schmetterlinge	Ja	Die Arten des Anhangs IV sind hier mangels geeigneter Habitate definitiv auszuschließen. Auch für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) bestehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
Amphibien	Ja	Habitate von Amphibien des Anhangs IV werden nicht tangiert. <u>Kriterium 1 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>

Artengruppe	Abschichtung?	Begründung
Reptilien	Nein	Die Zauneidechse konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird daher in die weiteren Prüfungen eingestellt.
Vögel	Nein	Brutvögel wurden nachgewiesen. Die Vögel sind daher im Weiteren zu prüfen.
Fledermäuse	Ja	Aktuell für Fledermäuse nutzbare Quartiere sind in den in Anspruch zu nehmenden Flächen grundsätzlich auszuschließen. Gleichmaßen ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere funktionale Bedeutung - etwa für die Nahrungssuche - des Plangebiets für Fledermäuse. <u>Kriterium 2 trifft somit für alle potenziell relevanten Arten dieser Gruppe zu.</u>
sonstige Säugetiere	Nein	Der Feldhamster kommt im Plangebiet und dessen Umfeld vor. Er wird daher in die weiteren Prüfungen eingestellt.

In die weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind somit die Vögel, der Feldhamster und die Zauneidechse einzustellen.

Aus diesen relevanten Artengruppen können ggf. weitere Arten abgeschichtet werden, sofern sie die oben genannten Abschichtungskriterien erfüllen könnten. Dies betrifft bei den Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand jene, die nicht als Brutvögel des Geltungsbereichs kartiert wurden.

Diese Arten werden einer **Relevanzprüfung** zugeführt. Das Ergebnis der Relevanzprüfung dieser Arten verdeutlicht Tabelle 11. Darin werden folgende Kürzel verwendet:

- EHZ = Erhaltungszustand in Hessen; U1 = ungünstig, unzureichend; U2 = ungünstig, schlecht; FV = günstig, k. A. = keine Angabe.
- Status: N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel; D = Durchzügler / Rastvogel; a = nur außerhalb Geltungsbereich nachgewiesen.
- Kriterium? = Kriterium trifft zu?; K1 = Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraums; K2 = Art ist nicht wirkungsempfindlich.
- Abschichtung? = Abschichtung erfolgt?; Ja = zutreffend, Nein = nicht zutreffend.
- GB = Geltungsbereich; UG = Untersuchungsgebiet.

Tabelle 11: Ergebnis der Relevanzprüfung

Dt. Name	EHZ Hessen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
Bergpieper	k. A.	D a	K1, K2	- Brutvorkommen bestehen in Hessen nicht. - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Heckenbraunelle	U1	BV a	-	Die Art brütet im UG außerhalb des GB. Relevante Auswirkungen auf die Art sind nicht von vornherein auszuschließen.	Nein
Mäusebussard	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG. Im Plangebiet kommen sie nicht in Betracht. - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Mauersegler	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Mehlschwalbe	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Rauchschwalbe	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG (umliegende Siedlungen). - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Rohrhammer	U2	D a	K1, K2	- Brutvorkommen sind im UG dauerhaft ausgeschlossen. - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Rotmilan	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG. Im Plangebiet kommen sie nicht in Betracht. - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Saatkrähe	U1	N	K1, K2	- Brutvorkommen liegen außerhalb des UG. Im Plangebiet kommen sie nicht in Betracht. - Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Star	U1	BV a, D	-	Ein aktuelles Brutvorkommen der Art besteht an den Gebäuden der RMD am Rand des UG.	Nein

Dt. Name	EHZ Hessen	Status	Kriterium?	Begründung	Abschichtung?
				Relevante Auswirkungen auf die Art sind nicht von vornherein auszuschließen.	
Steinschmätzer	U2	D a	-	Die letzten Brutvorkommen dieser Art in Hessen liegen im Bereich der Deponie Wicker. Wie ein Bauvorhaben im Geltungsbereich zeigte, können sich einzelne Brutpaare während der Bauphase auch im Baugebiet ansiedeln.	Nein
Wintergoldhähnchen	U1	D	K1, K2	• Brutvorkommen sind im UG dauerhaft ausgeschlossen. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja
Wiesenpieper	U2	D	K1, K2	• Brutvorkommen sind im UG dauerhaft ausgeschlossen. • Essenzielle Nahrungssuchflächen bestehen im potenziellen Eingriffsbereich nicht.	Ja

Der Großteil der hier betrachteten Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand können somit abgeschichtet werden, da keine Brutplätze innerhalb oder im Nahbereich des Geltungsbereichs bestehen bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

In die Einzelartenprüfung einzustellen sind die Heckenbraunelle, der Steinschmätzer und der Star.

5.3.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden zur Artenschutzprüfung (HMLUWFJH, 2024) sieht als besondere Form der Abschichtung eine „vereinfachte Prüfung“ für bestimmte Vogelarten vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand („grüne“ Arten) aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden.

Die hier nachgewiesenen „grünen“ Vogelarten wurden im Anhang 1 (s. u.) der vereinfachten Prüfung unterworfen. Dabei zeigte sich, dass für keine der „grünen“ Arten – ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - eine Verletzung von Verbotstatbeständen in Betracht kommt. Eine Übernahme von Arten mit günstigem Erhaltungszustand in die Einzelartenprüfung (Kap. 5.3.3) war somit nicht erforderlich.

5.3.3 Einzelartenprüfungen

Auf Basis der vorangegangenen Prüfschritte sind folgende Arten einer Einzelartenprüfung zu unterziehen

1. Bluthänfling,
2. Elster,
3. Feldhamster,
4. Feldlerche,
5. Fitis,
6. Goldammer,
7. Heckenbraunelle,
8. Rebhuhn,
9. Star,
10. Steinschmätzer,
11. Stieglitz,
12. Sumpfrohrsänger,
13. Turmfalke,
14. Zauneidechse.

Hinweis zum Vorgehen bei der einzelartenbezogenen Konfliktanalyse:

Die Herleitung des Erhaltungszustandes der Population wird in zwei Fällen erforderlich:

1. bei Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG und
2. wenn relevante Störungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Nur in diesen beiden Fällen wird daher der Erhaltungszustand der Population hergeleitet, wobei dies im Hinblick auf Störungen die „lokale“ Population betrifft, im Ausnahmeverfahren die Population in einem größeren räumlichen Zusammenhang.

Art Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzprüfung Bluthänfling				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: 3			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Deutschland: kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☒ ungünstig - schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Sonnige, offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten. - Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m. - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m.			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	- Nest wird alljährlich neu gebaut. Nistplatzwahl durch Weibchen (Bauer et al., 2005). - Nestrevier sehr klein, <300m² (Flade (1995)).			
4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	- Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen Bauer et al. (2005). - Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (Glutz von Blotzheim, 1994).			
4.1.4 Wanderung / Rast:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen. - Tagzieher.			
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - <u>Wegzug</u>: Ab Ende Juli / Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November. - <u>Heimzug</u>: Ende Februar bis Anfang Mai. - <u>Fortpflanzung</u>: Monogame Saisonhe, 1 - 2 Jahresbruten. Volllege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter			

Artenschutzprüfung Bluthänfling	
	Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September.
<u>4.1.6 Störungssensibilität:</u>	jeweils nach Garniel & Mierwald (2010): - Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); - Effektdistanz an viel befahrenen Straßen: 200 m. - Bernotat & Dierschke (2021): Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als sehr gering ein. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: sehr gering. - Fluchtdistanz <10 bis 20m (Flade, 1995): Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 15 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021). - BfN (online, FFH-VP- Info): Empfindlichkeit gegen Licht: gering (Bewertungsstufe 1 von 3), gegen optische Reizauslöser / Bewegung: mittel (Bewertungsstufe 2 von 3); gegen akustische Reize: mittel (Bewertungsstufe 2 von 3).
<u>4.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	Jeweils nach Bernotat & Dierschke (2021): - Mortalitäts-Gefährdungs-Index (Brutvögel): Klasse IV.8 (mäßig); - Mortalitäts-Gefährdungs-Index (Gastvögel): Klasse IV.8 (mäßig).
<u>4.1.8 Sterblichkeit / Alter:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Sterblichkeit 63 % bei Adulten und 66 % bei Juvenilen; - Mittlere Lebenserwartung: 1,63 - 1,87 J.
<u>4.1.9 Sonstige planungsbedeutsame Aspekte:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Brüten in lockeren Brutgemeinschaften, - Zusammenballung von Nestern bei „geklumpten“ Angebot an Nistplätzen.
4.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	125.000 – 235.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon et al., 2014).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 20.000 Reviere (Stübing et al., 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Der Bluthänfling profitiert von den naturnahen Flächen nördlich des Plangebiets (Ausgleichsgebiet A plus freiwillige Maßnahmen). Hier findet die Art ideale Nahrungssuchbedingungen, während sich gut geeignete Brutplätze in den umliegenden Gehölzen befinden. 2025 gelang auch eine Brutzeitbeobachtung des Bluthänflings in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets (Eingrünung). Insgesamt ist der Bluthänfling in Hochheim als zerstreut vorkommend einzustufen, wobei in Bereichen mit guten Nahrungssuchbedingungen punktuell auch höhere Dichten erreicht werden können. Als Nahrungsgast und Rastvogel tritt die Art auch in größeren Gruppen regelmäßig in den Maßnahmenflächen zugunsten des Feldhamsters auf.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3	

Artenschutzprüfung Bluthänfling	
BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: In den möglichen Brutplatz des Bluthänflings wird nicht eingegriffen. Die zur Eingrünung angelegten Hecken bleiben erhalten. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Auch die für den Bluthänfling besonders bedeutsamen Nahrungssuchflächen nördlich des Plangebiets bleiben unverändert erhalten. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art wesentlich beeinträchtigen könnten. Die bisherigen Ackerflächen spielten für den Bluthänfling nur eine untergeordnete Rolle. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Wie zuvor herausgearbeitet, bleiben die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos. Die Vermeidungsmaßnahmen AV6 (Bauzaun) und AV7 (Pflege der Eingrünung) stellen zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist nicht zu befürchten. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Der Bluthänfling wird auch zukünftig Transfer- oder Nahrungssuchflüge im Bereich des Plangebiets unternehmen. Vermehrte Kollisionen mit Glasflächen sind somit nicht von vornherein auszuschließen, falls diesbezüglich besondere Gefahrenpunkte entstehen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV3</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Durch die Entschärfung von ggf. entstehenden Gefahrenpunkten für Vögel durch Glasflächen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling wirkungsvoll vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	☐ ja ☒ nein

Artenschutzprüfung Bluthänfling	
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Der Bluthänfling ist gegenüber baubedingten, kurzfristigen Störungen durch Lärm sehr resistent. Er besiedelt regelmäßig auch intensiv gestörte Gewerbe- und Industriegebiete und findet sich im Umfeld von Baustellen ein, wenn dort die Nahrungsbedingungen - zum Beispiel durch das Aufkommen von Ruderalfluren - verbessert sind. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Wie zuvor erwähnt, siedelt sich der Bluthänfling oft in unmittelbarer Nähe des Menschen an und zeigt hier keine Meidung in Bezug auf die Anwesenheit von Menschen oder dadurch bedingte optische Reize. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Nächtliche Bauarbeiten, die mit starken Beleuchtungen einhergehen, sind voraussichtlich eher selten und überwiegend auf Phasen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Herbst, Winter) beschränkt. Zudem ist der Bluthänfling eine tagaktive Art, deren Störungssensibilität in der Nacht deutlich verringert ist. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Bluthänflinge überwinden Gewerbeflächen ohne weiteres, um zum Beispiel vom Brutplatz zu nahegelegenen Nahrungssuchflächen zu gelangen. Eine Zerstörung von wesentlichen Funktionsbeziehungen ist somit hier auszuschließen. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch diesbezüglich besteht eine hohe Störungsresilienz der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts (Populationswirksamkeit) sind von vornherein auszuschließen. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: Hier gilt analog das unter „baubedingte akustische Reize“ Herausgearbeitete.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

Artenschutzprüfung Bluthänfling

- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 2: Elster**Artenschutzprüfung Elster****Allgemeine Angaben****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Elster** (*Pica pica*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -

3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

<u>EU:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Hessen:</u>	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

<u>4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	nach Kooiker & Buckow (1999): - bevorzugt in offenen und halboffenen Parklandschaften mit Wechsel von baumbestanden Bauernhöfen, Feldern, Feldgehölzen. - auch bevorzugt innerhalb von Dörfern und Städten. - insgesamt euryöke Art mit großer Vielfalt besiedelter Lebensräume.
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	nach Kooiker & Buckow (1999): - Reviertreu, Revier oft 5 bis 7 ha groß. - Nesttreue über Jahre vielfach beobachtet. - meist jährlicher Neubau, aber auch Ausbessern eines alten Nests.
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	nach Kooiker & Buckow (1999): Allesfresser, über das Jahr angepasst an das Angebot.
<u>4.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Standvogel (Bauer et al., 2005).
<u>4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	nach Kooiker & Buckow (1999): - Nestbau: überwiegend von Mitte Februar bis Mitte April. - Beginn der Eiablage meist Ende März / Anfang April, Schwerpunkt der Eiablage Mitte April. - Eine Jahresbrut, aber bis zu drei Ersatzgelege mit ca. 7 Eiern. - Schlupf nach ca. 18-19 Tagen.

Artenschutzprüfung Elster	
	- Junge sind Nesthocker; bleiben 24-30 Tage im Nest. Familienverband bleibt noch mindestens einen Monat nach Verlassen des Nests zusammen. - Im Winterhalbjahr Schlafgemeinschaften und Schwarmvögel.
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Bernotat & Dierschke (2021): Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als gering ein. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: gering. - Fluchtdistanz <20 bis 50m (Flade, 1995): Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 50 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 4 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2011); - Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 61 %; älteste Ringvögel 17 J.
4.2 Verbreitung	
Europa:	7,5 Mio. - 19 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	370.000 – 550.000 Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	30.000 – 50.000 Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abbildung 4.	
Die Elster findet am Rand des Plangebiets sowie in der weiteren Umgebung nahezu ideale Bedingungen vor. Oft ist es recht schwer zu beurteilen, ob die bestehenden, charakteristischen Nester auch zur Brut genutzt werden, da die Tiere mehrere Wechsel- oder Ersatzhorste anlegen. Nach den vorliegenden Daten konnten sich aber in der Eingrünung entlang des Plangebiets zwei Brutpaare ansiedeln. Generell weiß die Elster die halboffenen Bereiche östlich und nördlich von Hochheim sehr gut zu nutzen. Ihre Dichten sind hier weit überdurchschnittlich.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die Hecken entlang des Plangebiets werden nicht in Anspruch genommen. Insofern bleiben die Lebensstätten der Elster in vollem Umfang erhalten. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Die Elster ist gegenüber der Anwesenheit von Menschen außerordentlich tolerant. Sie besiedelt zum Teil auch stark gestörte Gehölze entlang von Autobahnen oder Bahnstrecken sowie in Gewerbe- und Industriegebieten, sofern	

Artenschutzprüfung Elster	
die wesentlichen Nahrungssuchbedingungen im Umfeld erfüllt werden. Dies ist auch hier langfristig gesichert. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch Anlagenbedingt werden keine, für die Elster bedeutungsvollen Strukturen in Anspruch genommen. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos. Die Vermeidungsmaßnahmen AV6 (Bauzaun) und AV7 (Pflege der Eingrünung) stellen zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist nicht zu befürchten. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Die Elster ist weniger stark von Glasschlag betroffen als insbesondere viele Kleinvogelarten. Bei der intelligenten Art ist wohl auch nicht auszuschließen, dass sie solche Gefahrenpunkte erkennt und ihnen gezielt ausweicht. Eine signifikant erhöhte Gefährdung kann für diese Art damit in Gewerbegebieten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Wie bereits dargelegt, gehört die Elster zu den äußerst störungstoleranten Arten, die oft eng an menschliche Siedlungen oder Tätigkeiten gebunden sind. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Siehe zuvor. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch gegebenenfalls unregelmäßig auftretende starke Lichtemissionen - wie sie auf Baustellen auftreten – führen nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Für die Elster sind menschliche Siedlungen oder auch Gewerbegebiete keine relevanten Barrieren. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Die Elster ist ein typischer Vogel von Gewerbe- und Industriegebieten.	

Artenschutzprüfung Elster	
- <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u> : Sie zuvor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 3: Feldhamster

Artenschutzprüfung Feldhamster				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 1			
☐ Europäische Vogelart	RL Hessen: 1			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: kontinentale Region	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☒ ..ungünstig – schlecht
Deutschland kontinentale Region:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☒ ..ungünstig - schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig - unzureichend	☒ ..ungünstig - schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen				
2.1.1 Lebensraum / Fortpflanzungs- stätte:	Der Feldhamster ist ein typischer Bewohner der offenen Feldflur. Er bevorzugt tiefgründige Lehmböden, wobei die leichteren, sandigen Böden gegenüber den schwereren, stärker tonhaltigen bevorzugt werden. Feldhamster benötigen zum Überleben in heutigen Ackerlandschaften möglichst kleinparzellierte Flächen mit vielen Zusatzstrukturen in Form von Graswegen, Böschungen oder Gräben. Wichtig sind eine hohe Vielfalt und eine ausgewogene Zusammensetzung der Feldfrüchte. So profitiert die Art z. B. im Frühjahr von Wintergetreide, geht aber nach der Getreideernte im Juli und August gerne auch in Rübenschläge oder Randstrukturen, um ausreichend Deckung und Nahrung zu finden. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters ist der Bau, der in den Boden gegraben wird. Mehrfach benutzte Baue und Mutterbaue können oft über mehrere Meter ausgedehnt sein. Winterbaue reichen nicht selten in Tiefen von 1,5 m und mehr (eigene Erfahrungen).			
2.1.2 Nahrung:	Vorwiegend vegetabil, nehmen jedoch etwa 10% als tierische Nahrung auf. Dabei sind die Hamster nicht wählerisch. So wechseln die genutzten Pflanzen und Pflanzenteile mit dem Angebot im Laufe der Aktivitätsphase der Hamster. Im Spätsommer sind dann häufig Getreidekörner von besonderer Bedeutung (Weinhold & Kayser, 2006). Die tierischen Anteile umfassen vor allem auch Regenwürmer, Schnecken, Käfer und andere Insekten sowie praktisch alle Tiere höchstens gleicher Körpergröße wie Jungkaninchen, Jungvögel etc.			
2.1.3 Phänologie / Fortpflanzung:	- Winterschlaf: Der Winterbau wird in Hessen in den Monaten September und Oktober bezogen, von einzelnen Männchen auch schon früher. Die Feldhamster werden ab März wieder aktiv. Einige Tiere öffnen den Bau aber erst im Mai (vgl. Weinhold & Kayser, 2006). - Anzahl der Würfe pro Jahr: I. d. R. zwei (in Deutschland).			

Artenschutzprüfung Feldhamster	
	- Lebenserwartung: Im Freiland maximal etwa drei Jahre, vielfach aber nur ein bis zwei Jahre. Die Sterblichkeit der Jungtiere ist sehr hoch (vgl. Weinhold & Kayser 2006).
2.1.4 Verhalten:	- Vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Bei ausreichendem Deckungsangebot sind die Tiere jedoch auch dauerhaft tagsüber an der Oberfläche zu finden, wobei sie sich in der Regel nicht weit vom Bau entfernen (eigene Erfahrungen). - Wanderungen im engeren Sinne sind beim Hamster nicht bekannt. Jedoch müssen die Junghamster den Mutterbau in der Regel verlassen und führen dann Dispersionsbewegungen durch. Meist wird rasch im Umfeld ein Bau gegraben, der bisweilen sehr schnell wieder verlassen wird. Viele Hamster – besonders auch Männchen – wechseln häufig den Bau.
4.2 Verbreitung	
Europa:	Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erstreckt sich von den Steppen Zentralasiens bis in die offenen Feldlandschaften Westeuropas, wobei Populationen im Elsass und in Belgien die westlichsten Vorkommen darstellen.
Deutschland:	In Deutschland tritt er nur noch inselartig auf. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern.
Hessen:	In Hessen war der Feldhamster ursprünglich in den waldfreien und somit von der Landwirtschaft dominierten Gebieten in Höhenlagen bis 400 m über NN weit verbreitet (Gall & Godmann, 2003). In den Erfassungen seit 1998 konnten 40 Populationen des Feldhamsters ermittelt werden. Mittlerweile bestehen aufgrund der Rückgänge maximal noch 20 Populationen, die durchweg einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (HLNUG, 2021).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Kap. 4.2; • Abb. 5.	
Die Verbreitung des Feldhamsters im Plangebiet und dessen Umfeld wurde ausführlich in Kapitel 4.2 dargestellt. Darauf wird hier verwiesen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen im Plangebiet sind Teil des Lebensraums der örtlichen Feldhamster-Population. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Der Funktionsverlust der Lebensstätten geht hier mit deren Zerstörung einher. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Durch die Überbauung und Versiegelung der Ackerflächen im Plangebiet werden dem Feldhamster langfristig Teile seines Lebensraums entzogen. Damit kommt es zunächst zu einer Verringerung der Lebensstättenfunktionen.	

Artenschutzprüfung Feldhamster	
- <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Innerhalb des Plangebiets gehen die für den Feldhamster wesentlichen Habitatfunktionen verloren.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen: - <u>Vermeidungsmaßnahme AV 2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung. - <u>Vermeidungsmaßnahme AV 4</u>: Tierrettung / Umsiedlung Feldhamster.	☒ ja ☐ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? Die in Bezug auf den Feldhamster und dessen örtlichen Bestand erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden seit 2012 in vollem Umfang umgesetzt. Die Maßnahmen wurden auf Basis des Monitorings sowohl quantitativ wie auch qualitativ permanent fortentwickelt. Speziell in den letzten beiden Jahren konnten in den Maßnahmenflächen große Erfolge erzielt werden, so dass die Ziele der Ausgleichsmaßnahmen inzwischen erreicht werden. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die Änderungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans führen nicht zu einer geänderten Beurteilung hinsichtlich des Ausgleichsumfangs und der durchzuführenden Maßnahmen.	☐ ja ☒ nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? Die erforderlichen Maßnahmen werden bereits seit 2012 umgesetzt: - <u>CEF-Maßnahme 2</u>: Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang konnte damit umfassend gewahrt werden.	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Da es baubedingt zu einer Zerstörung von Lebensstätten kommen kann, kann auch eine damit verbundene erhöhte Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung</u>: Feldhamster können in Siedlungsgebieten sehr seltenen in Fallen geraten, aus denen sie sich nicht oder nur schwer befreien können. Zu denken ist etwa an Schächte, Gruben oder Ähnliches. Da dies höchstens ein Ausnahmefall ist, kommt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos diesbezüglich anlagenbedingt nicht in Betracht. Baubedingt ist eine Problematik hingegen nicht von vornherein auszuschließen, vor allem wenn es sich um eine sehr großflächige Bebauung handelt, die zeitweise auch mit dem Ausheben diverser Gruben verbunden ist. Zu denken ist hier nicht zuletzt an die punktuellen Grabungen der Archäologie. Vorrangig könnte das in benachbarte Flächen umgesiedelte Feldhamster betreffen.	☒ ja ☐ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zugunsten des Feldhamsters durchzuführen: - <u>Vermeidungsmaßnahme AV 2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung; - <u>Vermeidungsmaßnahme AV 4</u>: Tierrettung / Umsiedlung Feldhamster.	☒ ja ☐ nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme verbleibt kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko.	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein

Artenschutzprüfung Feldhamster

- Baubedingte akustische Reize (Schall): Für den Feldhamster spielen akustische Reize keine besiedlungsbestimmende Rolle. Baue sind zum Beispiel auch entlang von Autobahnen oder - bei günstigen Bedingungen - auch inmitten umbauter Bereiche zu finden.
- Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht): Die vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere, die während der meisten Zeit eng an ihren Bau gebunden sind und sich ansonsten vorwiegend in Bereichen mit geeigneter Deckung aufhalten, haben in der Regel keinen Sichtkontakt mit Menschen. Ohnehin ist ihr Sehvermögen stark eingeschränkt. Von Menschen im Umfeld gehen daher in aller Regel keine relevanten optischen Beeinträchtigungen auf den Feldhamster aus.
- Baubedingte optische Reize (Licht): Bisweilen wird vermutet, dass durch die anthropogenen Lichtemissionen der circadiane Rhythmus der Tiere empfindlich gestört werden könnte. Dies ist jedoch auf eine allgemein erhöhte Helligkeit in der Nacht zurückzuführen und nicht auf einzelne Lichtquellen. Eine erhebliche Störung mit Populationseffekten durch Lichteinflüsse ist daher hier nicht zu prognostizieren.
- Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen: Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung bewirkt eine Barrierewirkung in Bezug auf die Feldhamsterbestände nördlich und südlich der Frankfurter Straße. Dieser Effekt war gleichermaßen bereits im ursprünglichen Bebauungsplan berücksichtigt (s. auch Ausgleichsbereich B „Korridor“) und geht ohnehin bereits von den bestehenden Bebauungen an der Frankfurter Straße aus.
- Betriebsbedingte optische Reize (Licht): Auch diesbezüglich besteht eine hohe Störungsresilienz der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes (Populationswirksamkeit) sind von vornherein auszuschließen.
- Betriebsbedingte akustische Reize (Schall): Hier gilt analog das unter „baubedingte akustische Reize“ Herausgearbeitete.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!

☐ ja ☒ nein

Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

☐ Ausnahme erforderlich

☒ Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
!sind bereits umgesetzt!
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Artenschutzprüfung Feldhamster**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 4: Feldlerche**Artenschutzprüfung Feldlerche****Allgemeine Angaben****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Feldlerche** (*Alauda arvensis*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe**

☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: V

3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

<u>EU:</u> kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
<u>Deutschland:</u> kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht
<u>Hessen:</u>	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ungünstig - unzureichend	☐ ungünstig - schlecht

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen**

4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	jeweils nach (Bezzel 1993) • Typischer Brutvogel weithin offener Landschaften, die keine „Kulissen“ in Form von Siedlungs-, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen aufweisen. Die Abstände zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Waldrand) betragen mindestens 60 – 120. • Bei der Feldlerche finden während der Brutsaison Umsiedlungen statt, wenn die Feldfrüchte der im Frühjahr besiedelten Flächen zu hoch gewachsen sind. Danach werden vielfach auch Wege und Wegränder als Brutplätze akzeptiert. • Nest auf trockenem bis wechselfeuchten Boden in niedriger und abwechslungsreicher Vegetation mit offenen Stellen. • Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,3 – 0,8 ha (Flade 1994).
--------------------------------------	---

Artenschutzprüfung Feldlerche	
4.1.2 Brutplatz- / Orts-treue:	Reviertreue nachgewiesen (Bauer u. a. 2005b). Keine Brutplatztreue.
4.1.3 Nahrung / Nahrungsraum:	nach (Bezzel 1993): Sehr vielseitig. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Schnecken und Regenwürmer. Im Winter jedoch Getreide- und Unkrautsamen, Keimlinge und junge Blätter. Die Nahrung wird hauptsächlich vom Boden aufgenommen.
4.1.3 Wanderung / Rast:	Kurzstreckenzieher, dabei Tag- und Nachtzieher (Bezzel 1993).
4.1.5 Phänologie und Fortpflanzung:	jeweils nach (Bezzel 1993) - Wegzug: In Mitteleuropa ab Mitte September bis Ende Oktober / Anfang November. - Heimzug: Ab Ende Januar / Mitte Februar mit Gipfel im März, bis Ende April / Anfang Mai. Stark wetterabhängig, Umkehrzug nach Kälteeinbrüchen. - Brut: 2 Jahresbruten (bei Erstbruten mehrere Ersatzbruten möglich), Legebeginn ab Mitte April, Brutdauer: 11-12 Tage, Nestlingsdauer: 7 – 11 Tage, Juvenile mit 30 Tagen selbständig (Glutz von Blotzheim 1994).
4.1.6 Störungssensibilität:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Fluchtdistanz: 20 - 50 m (Flade, 1994); Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 20 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernet & Dierschke, 2021). - Bernet & Dierschke (2021) stufen die optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als sehr gering ein. Sie sehen insgesamt eine geringe Gefährdung für störungsbedingte Mortalität. - Feldlerchen meiden die direkte (60 - 120 m) Nähe zu Gebäudekulissen (Bezzel, 1993).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Verkehr: Keine relevante, da die Art Straßen meidet; - Glasflächen: Keine relevante, da die Art Siedlungen meidet.
4.1.8 Sterblichkeit / Alter:	jeweils nach (Bauer u. a. 2005b): - Sterblichkeit bei Adulten ca. 30-35 % / Jahr, offenbar im Winter am größten. - Generationslänge < 3,3 Jahre. - Ältester Ringvogel: 10 Jahre.
4.1.9 Sonstige planungsbedeutsame Aspekte:	- Tagaktiv, Beginn der Aktivität vor Sonnenaufgang (Glutz von Blotzheim, 1985). - Rasch laufender Bodenvogel mit markanten Singflügen (Bezzel, 1993).
4.2 Verbreitung	
Europa:	- In ganz Europa in Zonen mit borealem, gemäßigtem oder mediterranen Klima (Bezzel 1993). - Gesamtbestand 40 – 80 Mio. Brutpaare (Birdlife International 2004).
Deutschland:	1,3 - 2 Mio. Brutpaare, starke Bestandsabnahme (1985-2009) (Gedeon u. a. 2014).
Hessen:	150.000 - 200.000 Reviere. Starke Abnahmen bis Mitte der 90er-Jahre. Seit-her knapp behauptet mit leichter Rückgangstendenz (Stübing u. a. 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	

Artenschutzprüfung Feldlerche

- Tabelle 4;
- Abb. 4.

Die Feldlerche brütet in Deutschland in der Regel zweimal jährlich. Im Plangebiet wurde 2025 nur in der zweiten Brutphase ein Brutversuch (Brutzeitbeobachtung mit revieranzeigendem Verhalten) unternommen.

Die konkrete Anzahl und Verteilung der Brutplätze ändern sich jährlich vor allem in Abhängigkeit von den Nutzungen. Analog zum Vorgehen beim Feldhamster ist deshalb auch hier der Bestand in den Vorjahren mit in die Betrachtungen einzustellen. Die letzte Revierkartierung in der ersten Brutphase erfolgte im Jahr 2022 im Zusammenhang mit dem Bauantrag auf einem Grundstück südlich der Frankfurter Straße. In diesem Jahr wurden hier zwei Reviere kartiert.

Nicht mehr belastbar sind die Kartierungen für den ursprünglichen Bebauungsplan aus den Jahren 2010 und 2011 sowie die darauf folgenden Monitorings (Planungsbüro Fischer, PlanÖ, 2017), die bis zum Jahr 2016 erfolgten. In den Monitorings wurde der Geltungsbereich auch nicht konkret betrachtet. Aus den Daten lässt sich aber ablesen, dass die Dichten der Feldlerche seinerzeit auch im weiteren Umfeld noch deutlich höher waren.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

- Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten: Die Überbauung und Versiegelung im Geltungsbereich bewirken nach den vorliegenden Daten den Verlust von zwei Revieren der Feldlerche.
- Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten: Der Funktionsverlust entspricht dem direkten Verlust durch Zerstörung der Lebensstätten (siehe oben).
- Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen: Der dauerhafte Flächenverlust entspricht dem Bau bedingten Flächenverlust. Auch dauerhaft ist somit vom Verlust von zwei Revieren auszugehen.
- Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen: Für die Feldlerche ist in Bezug auf die Habitatstruktur im Zusammenhang mit der Errichtung von Gewerbegebäuden vor allem auch der Kulisseneffekt zu betrachten. Bereits durch die Eingrünung des Geltungsbereichs kommt es zu einer Meidung der benachbarten Schläge. So konnten 2025 auch im Ausgleichsbereich A so wie im Ausgleichsbereich B nördlich der Frankfurter Straße keine Feldlerchen mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Gebäude mit einer Höhe von bis zu 20 Metern werden insofern keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mehr hervorrufen, jedoch die Kulissenwirkung weiter verstärken.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme AV 1: Bauzeitenregelung auf Ackerflächen;
- Vermeidungsmaßnahmen AV 2: Artenschutzrechtliche Baubegleitung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Die beiden Vermeidungsmaßnahmen verhindern die direkte Inanspruchnahme aktuell genutzter Lebensstätten, nicht aber den dauerhaften Wegfall von Lebensstättenfunktionen. Grundsätzlich wurden die Beeinträchtigungen für die Feldlerche im Bereich des Geltungsbereichs des ursprünglichen Gesamtplans umfassend durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Allerdings haben der erhöhte Aufwuchs der Eingrünung am Rand des Plangebiets sowie entlang der B 40 und der Deponie zu einer verstärkten Kulissenwirkung im Ausgleichsbereich A geführt.

Artenschutzprüfung Feldlerche	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein
Folgende CEF-Maßnahme ist umzusetzen: • <u>C 1: Ergänzender funktionaler Ausgleich zugunsten der Feldlerche.</u> Zusätzlich auszugleichen ist allein das durch die zwischenzeitlich verminderte Wirksamkeit der Maßnahmen im Ausgleichsbereich A hervorgerufene Defizit bei den Lebensstättenfunktionen. Dazu werden die Maßnahmen im Ausgleichsbereich C (siehe Abbildung Stern) funktional und quantitativ verbessert. Hier bestehen keine Beeinträchtigungen durch umliegende Kulissen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen, sofern die Baufeldfreimachung in der Brut- und Aufzuchtphase erfolgt. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Die Feldlerche dringt nicht in Siedlungsbereiche ein und ist daher an Glasflächen grundsätzlich nicht relevant schlaggefährdet.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 1</u>: Bauzeitenregelung auf Ackerflächen; • <u>Vermeidungsmaßnahmen AV 2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Temporär wirksame Lärmemissionen bei Bauarbeiten führen auch im nahen Umfeld (> ca. 50 m) nicht zu dauerhaftem Fluchtverhalten bei Feldlerchen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen. Derzeit kommen im nahen Umfeld keine brütenden Feldlerchen vor. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Gleiches gilt für Bewegung oder die Anwesenheit von Menschen. Feldlerchen tolerieren z. B. bei Bruten auf Feldwegen auch die direkte Störung durch Menschen. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch gegebenenfalls unregelmäßig auftretende, starke Lichtemissionen - wie sie im Umfeld von Baustellen auftreten - sind für die Art von untergeordneter Bedeutung. Gemieden werden aber Kulissen, die hier dem Schädigungsverbot zugeordnet werden. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Die Feldlerche vermeidet Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete. Zur Nahrungssuche benötigt sie in der Regel nur kleine Reviere. Weitreichende räumliche Funktionsbeziehungen sind daher nicht bedeutsam. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Nächtlliche Lichtemissionen sind für die tagaktive Art ohne Bedeutung, solange sie keinen Einfluss auf die Prädationsgefährdung haben. Dafür gibt es bei der Feldlerche keine Anhaltspunkte. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: Die Art ist lärmtolerant, meidet aber das Umfeld von Straßen. Für Gewerbegebiete dürfte dies ohne Belang sein, zumal die Feldlerche hier auch im nahen Umfeld nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen werden kann.	

Artenschutzprüfung Feldlerche	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.
☒	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☒	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 5: Fitis

Artenschutzprüfung Fitis				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: -		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: -		
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005): - Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Waldbeständen, an Waldrändern und durchsonntem Gebüsch. - Strukturmerkmale: Einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und weitgehend flächendeckende Krautschicht.			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Bauer, Bezzel, & Fiedler - Sperlingsvögel (2005): - Nistplatzwahl durch Weibchen, meist auf dem Boden in dichter Vegetation. - Ausgesprochen reviertreu; Brutortstreue hoch.			
4.1.3 Nahrung / Nahrungsuchraum:	Kleine Insekten und deren Fortpflanzungsstadien (Bauer et al., 2005).			
4.1.4 Wanderung / Rast:	Langstreckenzieher (Bauer et al., 2005)			
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Wegzug ab Juli / August. - Heimzug ab 3. Dekade März. - Meist monogame Brut- und Saisonehe, Bigynie nachgewiesen. - 1 Jahresbrut, - Legebeginn ab Anfang Mai bis Juni. - Brutdauer: 12 – 14 d; Nestlingszeit 12 -14 d. - Ende der Brutperiode: meist im Juli.			
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. - Bernotat & Dierschke (2021) stufen die optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als sehr gering ein. Sie sehen insgesamt eine sehr geringe Gefährdung für störungsbedingte Mortalität.			

Artenschutzprüfung Fitis	
	- Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2021); - Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 79 %, in späteren 62 % geschätzt.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et. al (2005): - Tagaktiv, aber Nachtzieher, - Gesang beginnt vor Sonnenaufgang.
4.2 Verbreitung	
Europa:	56 Mio. - 100 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	900 Tsd. – 1,4 Mio Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	52 Tsd. – 65 Tsd. Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Der Fitis gehörte - wie z. B. auch die Elster - bei der ursprünglichen Artenschutzprüfung zum Gesamt-Bebauungsplan noch nicht zu den Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Im Untersuchungsgebiet konnten 2025 zwei Rufreviere ermittelt werden, eines davon in der Eingrünung am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u> : In den möglichen Brutplatz des Fitis wird nicht eingegriffen. Die zur Eingrünung angelegten Hecken bleiben erhalten. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u> : Die für den Fitis bedeutsamen Nahrungssuchflächen in den Hecken und Gehölzen bleiben unverändert erhalten. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u> : Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art wesentlich beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u> : Wie zuvor herausgearbeitet, bleiben die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein	
Punkt b) ist gegenstandslos. Die Vermeidungsmaßnahmen AV6 (Bauzaun) und AV7 (Pflege der Eingrünung) stellen zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	

Artenschutzprüfung Fitis	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist nicht zu befürchten. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Der Fitis ist auch bei der Nahrungssuche eng an Hecken und Gehölze gebunden. Er wird sich daher meist in diesen Strukturen aufhalten. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung – etwa bei Transferflügen durch das Gewerbegebiet - ist daher auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Der Fitis ist unempfindlich gegenüber Störungen. Das gilt auch für baubedingten Lärm. Die Aufgabe von Brutplätzen aufgrund von benachbarten Bautätigkeiten ist bei der gehölzgebundenen Art nicht zu erwarten. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Die Art zeigt keine Meidung von Bereichen, die oft vom Menschen genutzt werden. Sie ist durch den Aufenthalt in Gehölzen gut geschützt. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Nächtliche Bauarbeiten, die mit starken Beleuchtungen einhergehen, sind voraussichtlich eher selten und überwiegend auf Phasen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Herbst, Winter) beschränkt. Zudem ist der Fitis in der Brutzeit eine tagaktive Art, deren Störungssensibilität in der Nacht deutlich verringert ist. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Der räumlich eng gebundene Fitis zeigt keine relevante Empfindlichkeit gegen Barrieren. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Analog zu baubedingt, wobei die Lichtintensität durch die betriebsbedingten Beleuchtungen geringer sein dürfte. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: Hier gilt analog das unter „baubedingte akustische Reize“ Herausgearbeitete.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein

Artenschutzprüfung Fitis	
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 6: Goldammer

Artenschutzprüfung Goldammer				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Hessen:</u>	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<u>4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und / oder vielen Randlinien (z. B.: Waldrand, Kahlschläge, Heckenlandschaften abwechslungsreiche Feldflur). - Neststand am Boden in der Vegetation oder niedrig in Büschen.			
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Zur Brutzeit territorial, Gesang von erhöhten Warten. - Brutplätze werden jährlich neu angelegt.			
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Vielfalt an Sämereien, im Sommer viele Insekten und deren Larven sowie Spinnen. - Nahrungssuche oft auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationsfreien Flächen, auch in der Luft.			
<u>4.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Kurzstreckenzieher, Teilzieher, überwiegend Standvogel (Bauer et al. 2005).			
<u>4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Revierbesetzung: ab Mitte Februar. - Legebeginn: ab Mitte April. - Nestlinge: bis Ende August / September. - Gelegegröße: 3 – 5. - Brutdauer: 12-14 d; - Jahresbruten: 2, Ersatzgelege häufig, bis 5 Gelege / Paar.			
<u>4.1.6 Störungsempfindlichkeit:</u>	- Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, Art der Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald (2010). - Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m (Garniel & Mierwald 2010).			

Artenschutzprüfung Goldammer	
	- Bernotat & Dierschke (2021) stufen die optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als sehr gering ein. Sie sehen insgesamt eine geringe Gefährdung für störungsbedingte Mortalität. - Fluchtdistanz < 10 m (Flade 1994); planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 15 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	jeweils nach Bernotat & Dierschke (2021): - Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig). - Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung.
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit: 47 % im 1. Jahr; mittlere Lebenserwartung 2 Jahre.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et. al (2005): - Tagaktiv. - Nach der Brutzeit ab Ende August/Anfang September bilden sich Trupps (Zusammenhalt bis Februar/Anfang März). - Schlafplätze vor allem in Dornhecken und Nadelholzschonungen.
4.2 Verbreitung	
Europa:	18 Mio. - 31 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	1,25 Mio. bis 1,85 Mio. Reviere (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	194.000 bis 230.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Eine Brutzeitbeobachtung der Goldammer gelang 2025 nur am Rand des Untersuchungsgebiets nahe der Deponie Wicker. Jahrweise ist sie jedoch auch mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Gehölzen der Eingrünung zu erwarten.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: In für die Goldammer relevante Brutplatzstrukturen wird nicht direkt eingegriffen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Die für die Goldammer bedeutsamen Nahrungssuchflächen in den Hecken und Gehölzen bleiben unverändert erhalten. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art wesentlich beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Wie zuvor herausgearbeitet, bleiben die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen vollständig erhalten. Sie können jedoch durch unsachgemäße Pflege stark beeinträchtigt werden.	

Artenschutzprüfung Goldammer	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Obleich eine Schädigung nicht zu prognostizieren ist, ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen⁶: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7</u>: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung). Die Vermeidungsmaßnahme AV6 (Bauzaun) stellt zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist auszuschließen. Jedoch kann es bei Pflegemaßnahmen in der Brut- und Aufzuchtzeit zu Tötungen kommen (vgl. oben). - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Die Goldammer unternimmt in der Regel keine weitreichende Nahrungssuchflüge. Das geht ganz besonders für Transferflüge durch Gewerbe- oder Siedlungsgebiete. Die Glasschlaggefahr kann daher zumindest für brütende Vögel als gering angesehen werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Umzusetzen ist folgende Vermeidungsmaßnahme: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7</u>: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung).	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Die Goldammer gehört zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Das gilt auch für baubedingten Lärm. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Goldammern tolerieren die Anwesenheit von Menschen im Umfeld des Brutplatzes, sofern dieser durch geeignete Strukturen gut geschützt ist. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Temporäre Lichteinwirkungen dürften bei der tagaktiven Art keine dauerhafte Meidung hervorrufen. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Die räumlich eng gebundene Goldammer zeigt keine relevante Empfindlichkeit gegen Barrieren.	

⁶ Mögliche und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind immer umzusetzen, auch wenn kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Artenschutzprüfung Goldammer	
- Betriebsbedingte optische Reize (Licht): Analog zu baubedingt, wobei die Lichtintensität durch die betriebsbedingten Beleuchtungen geringer sein dürfte. - Betriebsbedingte akustische Reize (Schall): Hier gilt analog das unter „baubedingte akustische Reize“ Herausgearbeitete.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 7: Heckenbraunelle

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Flade (1994): - Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen oder grasigen Flächen bzw. niedrigen Staudenfluren; - Auch Parkgebüsche, Feldgehölze, Hecken, Baumgrenz-Habitate.			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Flade (1994): - Gebüschbrüter, Freibrüter.			
4.1.3 Nahrung / Nahrungsuchraum:	Kleine bis sehr kleine Insekten inkl. Puppen und Larven, Spinnen, Weberknechte, kleine. Schnecken (Flade, 1994).			
4.1.4 Wanderung / Rast:	Kurzstrecken- und Teilzieher (Bauer et al. 2005).			
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	nach Bauer et al. (2005): - Geschlechtsreife im 1. Lj. - Ankunft am Brutplatz Februar / März. - Legebeginn Anfang bis Mitte April. - Brutdauer 11 – 13 d, Nestlingsdauer 12 - 13 d. - Jahresbruten meist 2, aber auch 3. - Ende der Brutperiode: Juli.			
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Bernotat & Dierschke (2021): Optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen: sehr gering. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: gering. - Fluchtdistanz < 5 – 10 m (Flade 1994); planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 10 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).			
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.9 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2021);			

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
	- Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 65 % (GB), in späteren J. 53 %.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et. al (2005): - Tagaktiv, teilweise aber Nachtzieher.
4.2 Verbreitung	
Europa:	12 - 26 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	1,35 – 1,8 Mio Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	110.000 – 148.000 Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Die Heckenbraunelle war 2025 mit einem Revier im Osten des Untersuchungsgebiets - nahe des Landwehrgrabens – vertreten. Der Reviermittelpunkt befindet sich circa 150 Meter östlich der nächstgelegenen, bebaubaren Flächen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Aktuelle Brutplätze der Heckenbraunelle werden nicht in Anspruch genommen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Die Heckenbraunelle bewegt sich zur Nahrungssuche innerhalb von Gehölzen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für die Funktion der Lebensstätten nicht essentiell. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein Punkt d) ist gegenstandslos.	

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen ist auszuschließen. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Die Heckenbraunelle ist eng an Hecken und Gehölze gebunden. Die Glasschlaggefahr ist daher für brütende Vögel des Umfelds gering.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Die Art weist generell eine sehr geringe Störungssensibilität auf. Aktuelle Brutplätze befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Schon aufgrund der Entfernung des Reviers vom Plangebiet kommen baubedingte, relevante Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit von Menschen nicht in Betracht. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch hier lässt sich bereits aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausschließen, dass es zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch eine lichtbedingte Störung kommt. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Heckenbraunellen weisen keine relevanten Funktionsbeziehungen auf, die über das geplante Baugebiet hinweg reichen. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Analog zu baubedingt, wobei die Lichtintensität durch die betriebsbedingten Beleuchtungen geringer sein dürfte. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: Hier gilt analog das unter „baubedingte akustische Reize“ Herausgearbeitete.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	

Artenschutzprüfung Heckenbraunelle	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 8: Rebhuhn

Artenschutzprüfung Rebhuhn				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2		
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2		
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: kontinentale Region	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☒ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	jeweils nach Bauer et al. (2005):			

Artenschutzprüfung Rebhuhn	
	- Brütet in offenen, aber gegliederten Feldfluren und Grünländern (extensiv bewirtschaftetes Kulturland), wobei es trockenen Untergrund und klimatisch begünstigte Gebiete bevorzugt. - Bodenbrüter, Nest in guter Deckung. - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 3 - 5 ha (Flade, 1994).
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	Ansässige Rebhühner verbleiben auf wenigen km ² (Bauer, Bezzel, & Fiedler: Nichtsperlingsvögel., 2005).
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungs- suchraum:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler: Nichtsperlingsvögel (2005): - Überwiegend pflanzlich (Getreidekörner, verschiedene Pflanzenteile), während der Jungenaufzucht aber hoher Anteil an Insekten. - Nahrungserwerb pickend und scharrend am Boden.
<u>4.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Stand- und nur selten Strichvogel (Bezzel, 1985).
<u>4.1.4 Phänologie / Fort- pflanzung:</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler: Nichtsperlingsvögel (2005): - Brut: Legebeginn 2. Aprilwoche, Hauptlegezeit Mai; - Brutdauer 23 - 25 Tage; - Junge nach 5 Wochen selbständig, aber bis zum Winter im Familienverband.
<u>4.1.6 Störungsempfindlich- keit:</u>	- Art der Gruppe 3 mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation und einer Effektdistanz von 300 m (Garniel & Mierwald, 2010). - Fluchtdistanz 50 - 100 m (Flade, 1994). - Das Rebhuhn bleibt trotz Gefahr auf dem Nest und fliegt erst im letzten Moment auf. Im Allgemeinen zeigt das Rebhuhn nur wenig Scheu vor dem Menschen, in dichter Vegetation auch bei nicht brütenden Vögeln bisweilen weniger als 3 m Fluchtdistanz (Dwenger, 1991). - Bernotat & Dierschke (2021) stufen die optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als mittel ein; ebenso die Gefährdung für störungsbedingte Mortalität. - Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 100 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 3 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2021).
<u>4.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	- Dietz (1996) fand das Rebhuhn einmal als Verkehrsoffer (Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Im Falle dieser Art spricht das für eine nicht geringe Gefährdung durch den Straßenverkehr, zumal Rebhühner oft in geringer Höhe Straßen überfliegen, wobei vor allem flügge Jungvögel gefährdet sein könnten. - Hohes artenspezifisches Kollisionsrisiko an Straßen (Bernotat & Dierschke, V., 2021). - Glasflächen dürften höchstens in Einzelfällen ein Problem darstellen, da Rebhühner nur ausnahmsweise in Siedlungsbereiche vordringen.
<u>4.1.8 Alter, Sterblichkeit</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler: Nichtsperlingsvögel (2005): - Sterblichkeit in Deutschland: 74 % / J. in strukturalarmen Gebieten und 53 % in strukturreichen. - Ältester Ringvogel: 6 Jahre, 11 Monate.
<u>4.1.9 Sonstige, planerisch bedeutsame Aspekte:</u>	Tag- und dämmerungsaktiv. Schließen sich im Winter zu größeren Gruppen zusammen (Bauer, Bezzel, & Fiedler: Nichtsperlingsvögel, 2005).
4.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Verbreitet in ganz Europa, mit Lücken in Süd- und Nordeuropa. In Europa 1,6 Mio. – 3,1 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
<u>Deutschland:</u>	Drastische Bestandseinbußen auf weniger als 20% des Vorkriegsbestandes (große Teile Mitteleuropas). In Deutschland 50.000 - 100.000 Bp.; 37.000 –

Artenschutzprüfung Rebhuhn	
	64.000 Reviere, starke Bestandsabnahme (Zeitraum 1990 – 2009) (Gedeon et al. 2014).
<u>Hessen:</u>	4.000 - 7.000 Reviere. Kurzfristiger Bestandstrend (2005 - 2010) gleichbleibend. Zwischen 1980 und 2005 deutlicher Rückgang (Stübing et al., 2010).
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich vorkommend	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Das Rebhuhn hat im vergangenen Jahrzehnt östlich von Hochheim einen enormen Aufschwung erfahren. Angrenzend an das Plangebiet hängt dieser zweifelsfrei mit den durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zusammen, deren Wirkung in den vergangenen Jahren durch freiwillige Maßnahmen der Landwirte verstärkt wurde. Bei den Untersuchungen zum Ursprungsbebauungsplan konnten weder im Plangebiet noch in dessen nahem Umfeld Nachweise des Rebhuhns erbracht werden (vgl. IBU. 2011). Nunmehr gelang eine Brutzeitbeobachtung eines Rebhuhnpaars innerhalb des Plangebiets - direkt angrenzend an eine Brachfläche am Sanupark. Darüber hinaus konnten im übrigen Untersuchungsgebiet vier weitere Rufreviere festgestellt werden. Die Brutreviere im Ausgleichsbereich A konnten zum Teil durch nächtliche Befliegung mit einer Wärmebilddrohne bestätigt werden. Nach Ende der Brut- und Aufzuchtphase gelangen nur vereinzelt Beobachtungen von Rebhuhnketten und dann auch nur mit wenigen Tieren. Dies könnte darauf hinweisen, dass die Rebhühner jahrweise durch Pflegemaßnahmen im Bereich der Hecken und Gehölze beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die Bedingungen im nahen Umfeld des Plangebiets für die Art so gut wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Der Erhaltungszustand der Art ist hier sicher nicht mehr als schlecht einzustufen. Festzuhalten ist, dass die enorme Zunahme des Rebhuhns im Betrachtungsraum zum einen direkt mit den Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Feldhamsters in Verbindung zu bringen ist, zum anderen aber auch mit Gestaltungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des ursprünglichen Bebauungsplans. Letzteres betrifft sowohl die Eingrünung des Planungsgebiets wie auch die Anlage von Regenrückhaltebecken mit einer naturnahen und strukturreichen Vegetation. Hier profitiert das Rebhuhn sogar von dem Zaun um das Regenrückhaltebecken, da somit die wesentlichen Prädatoren außen vorgehalten werden. Weitere positive Effekte ergaben sich durch die freiwilligen Maßnahmen der umliegend wirtschaftenden Landwirte sowie mutmaßlich auch durch Hegemaßnahmen der örtlichen Jägerschaft.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten:</u> Die Brachfläche am Sanupark kann im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden, so dass das hier vorhandene Revier voraussichtlich entfallen wird. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten:</u> Funktionsverluste stehen hier mit dem Verlust der Lebensstätte unmittelbar in Verbindung. - <u>Baubedingte Veränderungen der Standortfaktoren:</u> Die Standortfaktoren werden nur im Plangebiet verändert. Hier steht der direkte Flächenverlust (s. o.) als Wirkfaktor im Vordergrund. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen:</u> Auch dauerhaft wird das Rebhuhn ein Revier im Bereich des Sanuparks verlieren.	

Artenschutzprüfung Rebhuhn	
- <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Siehe zuvor. Die Habitatstrukturen im Umfeld bleiben vollständig erhalten. Sie können jedoch durch unsachgemäße Pflege stark beeinträchtigt werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 1</u>: Bauzeitenregelung auf Ackerflächen und Brachen; • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung; • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7</u>: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung).	☒ ja ☐ nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? Die Vermeidungsmaßnahmen bewirken, dass Rebhuhn-Brutplätze nicht in der sensiblen Phase in Anspruch genommen werden und der Bruterfolg im Umfeld erhöht und verstetigt wird. Weiterhin besteht bereits eine erhebliche Ausgleichswirkung durch die vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster, die auch in den Flächen des Ausgleichsbereich C (südlich der Frankfurter Straße) wirksam werden. Um dennoch eine weitere Verbesserung sicherzustellen, wird die CEF-Maßnahme 1 umgesetzt.	☐ ja ☒ nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? Folgende CEF-Maßnahme ist umzusetzen: • <u>CEF 1: Ergänzender funktionaler Ausgleich zugunsten des Rebhuhns und der Feldlerche.</u> Durch die Maßnahme CEF 1 erfolgt eine zielgerichtete Aufwertung des Lebensraums der örtlichen Population. Sie stellt sicher, dass die Lebensraumqualität weiter verbessert und der Fortpflanzungserfolg nachhaltig erhöht wird.	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Die direkte Zerstörung einer Lebensstätte durch Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen. - <u>Anlagenbedingte Barrieren- oder Fallenwirkung (z. B. auch Glasschlag)</u>: Der signifikant erhöhte Anflug an Glasflächen ist beim Rebhuhn auszuschließen, da es nur ausnahmsweise in Siedlungsgebiete eindringt.	☒ ja ☐ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Umzusetzen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 1</u>: Bauzeitenregelung auf Ackerflächen und Brachen; • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung; • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7</u>: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung).	☒ ja ☐ nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? Mithilfe der Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe so gesteuert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Rebhühner sicher auszuschließen ist.	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein

Artenschutzprüfung Rebhuhn

- Baubedingte akustische Reize (Schall): Grundsätzlich ist die Störungssensibilität bei Rebhühnern größer als bei den meisten Singvogelarten. Dies trifft aber nur sehr eingeschränkt - wenn überhaupt - auf bauliche Tätigkeiten zu. Die vielfältigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen oder auch Windkraftanlagen im Offenland zeigen, dass Rebhühner oft vom erhöhten Nahrungsangebot in Bauflächen oder deren Umfeld profitieren und dann auch keinen Abstand zu Baugebieten halten.
- Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht): Auch diesbezüglich geht die höhere Sensibilität des Rebhuhns nicht mit einem Meideverhalten des Umfeldes von Baustellen einher. Offenbar Vermögen die Rebhühner zu erkennen, dass von der Anwesenheit des Menschen auf Baustellen keine unmittelbare Gefahr für sie ausgeht.
- Baubedingte optische Reize (Licht): Gleiches gilt auch für die möglichen Wirkungen von baubedingten Lichtquellen. Hier kommt hinzu, dass durch die bereits vorhandene Eingrünung oder die umliegende Bebauung eine Pufferwirkung besteht.
- Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen: Die mit der ersten Änderung des Bebauungsplans ermöglichten Bebauungen führen zweifelsfrei zu einer Erhöhung der Barrierewirkung zwischen den Flächen südlich und nördlich der Frankfurter Straße. Eine populationswirksame Beeinträchtigung für das Rebhuhn ist hier dennoch nicht abzuleiten, da die Austauschbeziehungen bei den flugfähigen Tieren sowohl über den Korridor wie gegebenenfalls auch über das Gewerbegebiet hinweg weiterhin gegeben sind.
- Betriebsbedingte optische Reize (Licht): Bereits die aktuellen Ergebnisse zur Besiedlung der an das neue VGP-Gebäude anschließenden Flächen zeigen, dass das Rebhuhn bei Vorliegen günstiger Habitatbedingungen auch nahe gelegene Flächen nicht meidet. Ob es im Zuge der stärkeren Beleuchtung der umliegenden Flächen zu einer erhöhten Prädation kommen könnte, lässt sich schwer beurteilen. Allerdings dürfte auch dies im Wesentlichen von den Habitatbedingungen (Deckung) abhängen, die durch die Eingrünung und die umliegenden Maßnahmen zugunsten der Offenlandarten nachhaltig verbessert wurden und zukünftig werden.
- Betriebsbedingte akustische Reize (Schall): Das Rebhuhn zeigt gegenüber Lärmquellen eine höhere Sensibilität als die meisten Singvogelarten. So beträgt die Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen 300 Meter. Wer aber während der Hauptaktivitätszeiten des Rebhuhns in der Abend- und Morgendämmerung dessen Siedlungsflächen im Umfeld der bisherigen Gewerbebebauung im Osten von Hochheim besucht, wird feststellen, dass in diesen Phasen hier kein relevant erhöhter Lärmpegel besteht. Genau dies ist auch für die zukünftige Bebauung im Bereich der 1. Änderung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!

☐ ja ☒ nein

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

☐ Ausnahme erforderlich

☒ Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen – zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung.**

Artenschutzprüfung Rebhuhn	
☒	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☒	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 9: Star

Artenschutzprüfung Star				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Bauer et al. (2005): Ideal ist Kombination von höhlenreichen Baumgruppen und nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland. In Siedlungen werden gerne auch Nischen unter Dachfirsten oder ähnliche Strukturen genommen, nicht selten auch z. B. vom Buntspecht geschaffene Höhlen in Fassadenisolierungen.			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Bauer et al. (2005): - Nest in Höhlen verschiedenster Art. - oft in lockeren Kolonien.			

Artenschutzprüfung Star	
4.1.3 Nahrung / Nahrungsraum:	Vielseitig und jahreszeitlich wechselnd; im Frühjahr vor allem Insekten und andere Wirbellose, im Herbst Obst und Beeren (Bauer et al., 2005).
4.1.4 Wanderung / Rast:	Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher (Bauer et al., 2005).
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Geschlechtsreife: Männchen im 2. J., Weibchen im 1. Jahr. - Brutehe, Wechsel der Brutpartner und Bruthöhle innerhalb einer Saison häufig. - Legebeginn meist im März. - Brutdauer 12-13 d, Nestlingszeit 18-21 d. - 1 – 2 Jahresbruten. - Ende der Brutperiode: (Ende) Juli.
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Bernotat & Dierschke (2021) stufen die optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen als sehr gering ein. Sie sehen insgesamt eine geringe Gefährdung für störungsbedingte Mortalität. - Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 15 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2021); - Kollisionsrisiko an Straßen: Hohe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 60-73 %, später 50-68 %.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et. al (2005): - Tagaktiv. - Tag- und Nachtzieher.
4.2 Verbreitung	
Europa:	23 Mio. - 56 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	2,95 – 4,05 Mio. Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	186 – 243 Tsd. Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Der Star brütete 2025 nur etwas außerhalb des Untersuchungsgebiets an den Lagerhallen der Deponie Wicker. Im Plangebiet und insbesondere in den naturnahen Flächen nördlich davon trat er nur als regelmäßiger Nahrungsgast so wie im Herbst auch als Durchzügler und Rastvogel auf.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein

Artenschutzprüfung Star	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Aktuelle Brutplätze des Stars werden nicht in Anspruch genommen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Der Star hält sich als Gastvogel auch regelmäßig im Plangebiet auf. Eine essenzielle Bedeutung für die Lebensstätten besteht dadurch allerdings nicht. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Eine geschützte Lebensstätte besteht in den in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Stare unternehmen - vielfach auch in Gruppen - Transferflüge zwischen den Lebensstätten und den Nahrungssuchflächen. Dabei werden auch Siedlungsflächen oder Gewerbegebiete genutzt oder durchflogen, so dass für die Art prinzipiell auch hier von einer relevanten Glasschlaggefahr auszugehen ist.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen:	
• <u>Vermeidungsmaßnahme AV3</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Die Vermeidungsmaßnahme stellt sicher, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an Glasflächen kommen kann.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Der Star gehört zweifelsfrei zu den am wenigsten störungssensiblen Vogelarten in Deutschland. Das gilt gleichermaßen für alle Formen von denkbaren Störungen, so auch für den Lärm. Ein gutes Beispiel dafür sind auch die Brutplätze, die hier am Rand des Untersuchungsgebiets festgestellt wurden. Sie sind gleichermaßen stark von den Arbeiten auf dem RMD-Gelände wie auch durch die Bundesstraße betroffen.	

Artenschutzprüfung Star	
- <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Der Star toleriert auch die Anwesenheit von Menschen im Umfeld seines Brutplatzes. Seine Bruthöhlen bieten einen ausreichenden Schutz. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch bezüglich Licht erweist sich der Star als unempfindlich. Hier spricht bereits die Entfernung zum Baugebiet gegen jedwede Beeinträchtigung. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Die Art ist ausgesprochen flugfreudig und wechselt ihren Standort regelmäßig auch über große Strecken hinweg. Barrieren mit Populationswirksamkeit sind für den Star im Grunde nicht vorstellbar. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Siehe analog zu baubedingt. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: siehe analog zu baubedingt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 10: Steinschmätzer

Artenschutzprüfung Steinschmätzer				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: 1		
☒ Europäische Vogelart		RL Hessen: 1		
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
<u>EU:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Deutschland:</u> (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
<u>Hessen:</u>	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☒ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<u>4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	nach Flade (1994): - Offenes, übersichtliches, kurzrasiges oder spärlich bewachsenes trockenes Gelände mit Jagd-, Sing- und Sicherungswarten sowie bodennahen Spalten, Nischen oder Höhlungen. - besonders häufig in Kies- und Tagebaugruben, Steinbrüchen, trockenen Kahlschlägen, Dünen, Sandheiden etc.			
<u>4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:</u>	- Nischenbrüter in Spalten und Höhlungen in Bodennähe (Erdhöhlenbrüter, z. B. Kaninchenhöhlen) (Flade, 1994). - Reviertreue (Bauer et al., 2005).			
<u>4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	Insekten (inkl. Larven) (Flade, 1994).			
<u>4.1.4 Wanderung / Rast:</u>	Langstreckenzieher (Feucht- und Trockensavannen Afrikas südlich der Sahara) (Flade, 1994).			
<u>4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:</u>	nach Bauer et al. (2005): - Monogame Saisonhe; - Mehrj. Männchen mehrere Tage vor den Weibchen, ab Ende März; - Legebeginn. Hauptzeit Anf. Mai; - Brutdauer 13-14 d; Nestlingszeit 13-15 d; mit 17-19 d voll flugfähig; - Jahresbruten 1-2; - Ende der Brutperiode: in ME etwa Mitte Juli.			
<u>4.1.6 Störungsempfindlichkeit:</u>	- Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit) mit einer Effektdistanz von 300 m gegenüber stark befahrenen Straßen (>20.000 Kfz/d). - Bernotat & Dierschke (2021): Optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen: gering. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: mittel.			

Artenschutzprüfung Steinschmätzer	
	- Fluchtdistanz 10 – 30 m (Flade 1994); planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 30 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 4 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2021). - BfN (online, FFH-VP- Info): Empfindlichkeit gegen Licht: gering (Bewertungsstufe 1 von 3), gegen optische Reizauslöser / Bewegung: gering (Bewertungsstufe 1 von 3); gegen akustische Reize: mittel (Bewertungsstufe 2 von 3).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	nach Bernotat & Dierschke, V., (2021): - Geringe Kollisionsgefährdung an Straßen; - Mortalitätsgefährdungsindex II.4 (rot): hoch.
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	- Sterblichkeit bis Ende des 1. Lj. ca. 64 %; Adulte geschätzt 51 % (Bauer et al., 2005); - Ältester Ringvogel: 9 J. 7 Monate (Bauer et al., 2005).
4.2 Verbreitung	
Europa:	4,6 Mio. - 13 Mio. Bp. (Birdlife International, 2004).
Deutschland:	4.200 – 6.500 Reviere (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	40 - 60 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Der Steinschmätzer trat im Untersuchungsgebiet im Grunde nur als Durchzügler und Rastvogel auf. Im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus dem Bau der VGP-Halle an der Frankfurter Straße soll die Art dennoch als wahrscheinlich vorkommend eingestuft werden. Offenbar ist sie in der Lage, von ihren letzten hessischen Brutplätzen auf der Deponie Wicker auf umliegende Flächen zu wechseln, wenn dort die Bedingungen kurzzeitig und zufällig günstig sind. Im angesprochenen Fall betraf dies eine Erdlagerstätte, die längere Zeit unberührt blieb. Hier begann der Steinschmätzer 2023 eine späte Brut, weshalb zwei Bauvorhaben im nahen Umfeld unterbrochen werden mussten. In Zusammenarbeit mit der UNB, dem BUND Hessen und dem für die Art zuständigen Mitarbeiter der Vogelschutzwarte Hessen konnte die erfolgreiche Brut abgewartet werden. Erst danach wurden die Bauarbeiten fortgesetzt. Wegen ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung und um einem ähnlichen Ereignis vorzubeugen, wird die Art hier der Einzelartenprüfung zugeführt.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Sofern im Bauprozess geeignete Habitatstrukturen entstehen, kann sich der Steinschmätzer rasch ansiedeln. - <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Essenzielle Nahungshabitate stehen in unmittelbarem, räumlichem Zusammenhang mit dem Brutplätzen. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Anlagenbedingt bestehen keine Veränderungen für den	

Artenschutzprüfung Steinschmätzer	
Steinschmätzer.	
- <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u> : siehe zuvor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen:	
<u>Vermeidungsmaßnahme AV2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
Die oben erwähnten Erfahrungen aus einem benachbarten Bauprojekt führen zur Erweiterung der Aufgaben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Baubegleitung. Ein Schwerpunkt der Baubegleitung wird hier auch auf der Verhinderung attraktiver Habitatbedingungen im Bau Feld liegen müssen.	
Die eigentlichen Habitate auf der Deponie werden durch die hier zu beurteilenden, ermöglichten Baumaßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
<u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Wie oben geschildert, könnte eine Lebensstätte für die Art im Zuge der Bauarbeiten entstehen. <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Steinschmätzer meiden den bodennahen Transferflug durch besiedelte Gebiete, so dass ihre Gefährdung hier nicht als relevant eingestuft werden kann.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen:	
<u>Vermeidungsmaßnahme AV2</u>: Artenschutzrechtliche Baubegleitung.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Die Zerstörung von Lebensstätten kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme sicher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
<u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Die eigentlichen Brutplätze des Steinschmätzers werden durch die weit entfernten, durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben in keiner Weise tangiert. <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: siehe zuvor. <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: siehe zuvor. <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: siehe zuvor. <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: siehe zuvor. <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: siehe zuvor.	

Artenschutzprüfung Steinschmätzer	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 11: Stieglitz

Artenschutzprüfung Stieglitz				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☒ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	- Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen, mosaikartigen Strukturen. In Obstwiesen, Siedlungen, Alleen, Parks und an Waldrändern (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Nest auf äußeren Ästen in Bäumen und Sträuchern mit Sichtschutz, 1 - 12 m hoch (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005). - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 1 - > 3 ha (Flade 1994). - Eigene Beobachtungen: Stieglitze besiedeln zum Teil in hohen Dichten zunehmend das Innere von Siedlungen, sofern hier eine gewisse Mindestbegrünung mit Bäumen (oft auch jungen) gegeben ist. Entlang von Alleen, Parks, durchgrünten Gartenstädten oder jungen Wohnsiedlungen gehört der Stieglitz inzwischen zu den häufigsten Brutvogelarten.			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	Brutplatz wird jährlich und oft auch im Jahresverlauf neu angelegt (Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel, 2005).			
4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005): - Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien, selten auch Insekten. - Abhängig vom Nahrungsangebot direkt von den jeweiligen Pflanzen im Nahrungsgebiet.			
4.1.4 Wanderung / Rast:	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005): - Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Winterflucht möglich. - Tagzieher.			
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005): - Wegzug: Ende August bis Mitte November. - Heimzug: Ende Februar bis Anfang Mai. - Brut: Monogame Saisonhe, zwei Jahresbruten. - Vollgelege: 4 - 6 Eier, Legebeginn: Ende April – Mai; späteste Gelege Anfang August; späteste flügge Jungvögel bis Ende August / Mitte September.			

Artenschutzprüfung Stieglitz	
	- Nester zum Teil in lockeren Gruppen. Außerhalb der Brutzeit fast immer in Trupps. Jungvogeltrupps und Herbstschwärme übernachten gemeinsam.
<u>4.1.6 Störungsempfindlichkeit:</u>	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Fluchtdistanz (Flade 1994): <10 - 20 m. - Nach Garniel & Mierwald (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Bernotat & Dierschke (2021): Optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen: sehr gering. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: gering: - Fluchtdistanz < 10 – 20 m (Flade 1994); planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 15 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
<u>4.1.7 Kollisionsgefährdung:</u>	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.8 (mäßig) (Bernotat & Dierschke, 2021); - Kollisionsrisiko an Straßen: Mittel Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021). - Dietz (1996) fand den Stieglitz 2-mal als Verkehrsoffer (Rotkehlchen 55, Amsel 48, Buchfink 52). Das spricht für eine eher geringe Empfindlichkeit an Straßen.
<u>4.1.8 Alter, Sterblichkeit</u>	jeweils nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005): - Sterblichkeit: In Nordwest-Deutschland Männchen, 51 %, Weibchen 49,5 %, Zunahme im Bereich von 1 - 7 Jahren. In Frankreich 73 % im 1. Jahr, 53 % in späteren Jahren. In Finnland 64 % / Jahr. - Ältester Ringvogel: ca. 3 Jahre. - Generationslänge: < 3,3 Jahre.
<u>4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:</u>	Nach Bauer, Bezzel, & Fiedler, Sperlingsvögel (2005): - Tagaktiv; - Vielfach in Nestgruppen (2 – 9 BP). - Oftmals nach der 1. Brut Jungvogeltrupps.
4.2 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Häufiger Brutvogel mit 12 Mio. bis 29 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
<u>Deutschland:</u>	275.000 bis 410.000 Reviere (Gedeon et al. 2014).
<u>Hessen:</u>	30.000 bis 38.000 Reviere (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Stieglitze gehören zu den häufigsten Brutvogelarten im Rhein-Main-Gebiet. Sie vermögen es in besonderer Weise, sich an menschliche Siedlungen und Gewerbegebiete anzupassen, wobei Baumreihen und Einzelbäume auf Parkplätzen oder entlang von Straßen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Hier profitieren sie überdies durch die Anlage naturnaher Flächen in Form von Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen (Eingrünung) oder Grünanlagen und Sukzessionsflächen. Ein Brutrevier des Stieglitzes konnte hier am Rheingaubogen nahe dem Sanupark kartiert werden. Einige weitere Rufreviere bestanden im übrigen Untersuchungsgebiet, so beispielsweise entlang der	

Artenschutzprüfung Stieglitz	
Bundesstraße oder auch im Umfeld des Landwehrgrabens. Große Gruppen nahrungssuchender Stieglitze finden sich vor allem außerhalb der Brutzeiten im Ausgleichsbereich A beziehungsweise den benachbarten Maßnahmenflächen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Aktuelle Brutplätze der Art werden nicht in Anspruch genommen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Im Plangebiet befinden sich keine bedeutsamen Nahrungssuchflächen für den Stieglitz. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben vollständig erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos. Die Vermeidungsmaßnahmen AV6 (Bauzaun) und AV7 (Pflege der Eingrünung) stellen zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Eine geschützte Lebensstätte besteht in den in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Stieglitze sind bei der Nahrungssuche außerordentlich agil und queren auch Gewerbegebiete häufig auf Transferflügen. Für sie ist daher von einer relevanten Gefährdung auszugehen, sofern im Baugebiet besondere Gefahrenpunkte durch Glas entstehen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 3</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Die Vermeidungsmaßnahme stellt sicher, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an Glasflächen kommen kann.	

Artenschutzprüfung Stieglitz	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Stieglitze sind in besonderer Weise als unempfindlich gegenüber menschlichen Störungen zu beschreiben. Baugebiete suchen sie oft gezielt auf, da hier bisweilen auf Lagerflächen oder Randstrukturen gute Nahrungssuchbedingungen bestehen. Die Aufgabe eines Brutplatzes aufgrund von Lärm kommt für diese Art praktisch nicht in Betracht. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Der Stieglitz toleriert auch die Anwesenheit von Menschen im Umfeld seines Brutplatzes. Geeignete Brutbäume werden auch in stark gestörten Bereichen wie Siedlungen angenommen. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch gegenüber anthropogenem Licht ist der Stieglitz unempfindlich. Brutplätze werden auch in unmittelbarer Nähe von starken Lichtquellen bezogen. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Die Art ist ausgesprochen flugfreudig und wechselt ihren Standort regelmäßig auch über große Strecken hinweg. Barrieren mit Populationswirksamkeit sind für den Stieglitz nicht vorstellbar. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Siehe analog zu baubedingt. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: siehe analog zu baubedingt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

Artenschutzprüfung Stieglitz

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 12: Sumpfrohrsänger**Artenschutzprüfung Sumpfrohrsänger****Allgemeine Angaben****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -

3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☒ ..ungünstig, schlecht

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Bauer et al. (2005): - Brutvogel auf offenen oder locker mit Gebüsch bestandenen Flächen, die dichte Hochstaudenbestände mit hohem Anteil vertikaler Elemente aufweisen. - Reines Schilf oder gleichförmige Strukturen werden gemieden.
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Bauer et al. (2005): - Nester hängen in Bestände hochstieliger, senkrecht stehender Hochstauden. In ME vor allem auch Brennnessel.
4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	Kleine Arthropoden und Schnecken, Nahrungssuche in einem Umkreis von 100 m (Bauer et al., 2005).
4.1.4 Wanderung / Rast:	Langstreckenzieher (Bauer et al., 2005).
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Geschlechtsreife im 1. Lj. - hauptsächlich monogame Saisonhe. - Rückkehr meist ab Anfang Mai, Legebeginn meist Ende Mai bis Mitte Juni. - Brutdauer 11-14 d, Nestlingsdauer 9-15 d. - 1 Jahresbrut. - Ende der Brutperiode: meist Anfang bis Mitte Juli.

Artenschutzprüfung Sumpfrohrsänger	
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	- Nach Garniel & Mierwald (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Bernotat & Dierschke (2021): Optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen: sehr gering. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: gering; - Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 5 (sehr gering) (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse IV.7 (gering) (Bernotat & Dierschke, 2021); - Kollisionsrisiko an Straßen: Mittlere Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Sterblichkeit im 1. Lj. 65-75 %, in späteren J. 43 - 54 %. Ältester Ringvogel 9 Jahre.
4.1.9 Sonstige, ggf. planerisch bedeutsame Aspekte:	jeweils nach Bauer et. al (2005): - Vorwiegend tagaktiv. - Vor allem unverpaarte singen nachts. Anteil unverpaarter hoch.
4.2 Verbreitung	
Europa:	3,2 Mio. – 6,8 Mio. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	370 – 540 Tsd. Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	40 – 60 Tsd. Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: • Tabelle 4; • Abb. 4.	
Sumpfrohrsänger profitieren am Rand des Plangebiets sowie in den umliegenden, naturnahen Flächen in besonderer Weise von Blühflächen sowie eutrophen Säumen am Rande von Hecken. Zwei Rufreviere konnten in den Hecken am Rand des Plangebiets festgestellt werden, diverse weitere in hochwüchsigen Blühflächen sowie in den Sukzessionsflächen im Bereich des Landwehrgrabens. Wohl noch mehr als für das gleichermaßen betroffene Rebhuhn kann für den Sumpfrohrsänger von einer Beeinträchtigung durch Pflegemaßnahmen zum falschen Zeitpunkt ausgegangen werden.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Aktuelle Brutplätze der Art werden nicht in Anspruch genommen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Die essenziellen Nahrungssuchflächen stehen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit den Brutplätzen. Sofern etwas weiter entfernte, bedeutsame Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht werden, handelt es sich nicht um Ackerflächen. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der</u>	

Artenschutzprüfung Sumpfrohrsänger	
Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben erhalten. Wie für Goldammer und Rebhuhn gilt jedoch auch für den Sumpfrohrsänger, dass eine zeitlich nicht passende Pflege potenzieller Brutstrukturen erhebliche Schäden verursachen kann.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Umzusetzen ist folgende Vermeidungsmaßnahme: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung).</u> Die Vermeidungsmaßnahme AV6 (Bauzaun) stellt zusätzlich sicher, dass keine Eingriffe in brutrelevante Strukturen erfolgen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Eine geschützte Lebensstätte besteht in den in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht. Jedoch kann es im Zuge von Pflegemaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit zu Tötungen kommen. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Sumpfrohrsänger meiden Siedlungs- und Gewerbegebiete. Insofern erscheint ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen sehr unwahrscheinlich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Umzusetzen ist folgende Vermeidungsmaßnahme: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV 7: Angepasste Pflege der Heckenstreifen (Eingrünung).</u>	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Die Art reiht sich in die Phalanx der wenig sensiblen Singvogelarten ein. Sumpfrohrsänger meiden auch stark gestörte Bereiche nicht, sofern sie in ihren bevorzugten Habitatstrukturen ausreichend Deckung finden. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Das zuvor Gesagte gilt auch für die Anwesenheit von Menschen im Umfeld potenzieller Brutplätze. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Auch gegenüber anthropogenem Licht ist die Art wenig empfindlich.	

Artenschutzprüfung Sumpfrohrsänger	
- Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen: Sumpfrohrsänger meiden das Innere von Siedlungs- und Gewerbegebieten in der Regel, wohl in erster Linie aufgrund fehlender, geeigneter Nahrungs- und Bruthabitate. Trotzdem können relevante Barrierewirkungen bei flugfähigen Vogelarten ausgeschlossen werden. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: siehe analog zu baubedingt. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: siehe analog zu baubedingt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 13: Turmfalke

Artenschutzprüfung Turmfalke				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
☒ Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☒ unbekannt	☐ günstig	☐ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
4.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	nach Flade (1994): Offene Landschaften, besonders Agrallandschaften, in Kombination mit mindestens kleineren Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä..			
4.1.2 Brutplatz- / Ortstreue:	nach Flade (1994): - Baumbrüter, an Gebäuden, Felsen. Höhlen- oder Nischenbrüter. - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Nestrevier sehr klein, Aktionsraum bis 10 km².			
4.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	hauptsächlich Kleinsäuger, aber auch Kleinvögel, seltener Insekten (Flade, 1994).			
4.1.4 Wanderung / Rast:	Jahresvogel, Teilzieher (Flade, 1994)			
4.1.5 Phänologie / Fortpflanzung:	jeweils nach Bauer et al. (2005): - Ende des 1. Lj. geschlechtsreif. - Monogame Saisonhe; durch Nistplatztreue aus Wiederverpaarungen. - Hoher Nichtbrüteranteil. - Legebeginn meist April. - Brutdauer 27-32 d, nach 4 weiteren Wochen selbstständig. - 1 Jahresbrut.			
4.1.6 Störungsempfindlichkeit:	Nach Garniel & Mierwald (2010): - Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. - Bernotat & Dierschke (2021): Optische Störungsempfindlichkeit anhand der Fluchtdistanzen: mittel. Gefährdung für störungsbedingte Mortalität: mittel. - Fluchtdistanz 30 – 100 m (Flade 1994); planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz: 100 m; Empfindlichkeitsklasse der Art zur Brutzeit: 3 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2021).			

Artenschutzprüfung Turmfalke	
4.1.7 Kollisionsgefährdung:	- Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Klasse III.7 (mittel) (Bernotat & Dierschke, 2021); - Kollisionsrisiko an Straßen: Sehr hohe Gefährdung (Bernotat & Dierschke, 2021).
4.1.8 Alter, Sterblichkeit	Nach Bauer et. al (2005): Mittlere Lebenserwartung Männchen 4,5 J., Weibchen 2,8 J. Ältester Ringvogel 23 J.
4.2 Verbreitung	
Europa:	330 – 500 Tsd. Bp. (Birdlife International 2004).
Deutschland:	44 – 74 Tsd. Revierpaare (Gedeon et al. 2014).
Hessen:	3.500 – 6.000 Rev. (Stübing, Korn, & Kreuziger, 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen:	
• Tabelle 4; • Abb. 4.	
Der Turmfalke unternahm an dem Hochspannungsmast im Südosten des Plangebiets 2025 einen Brutversuch. Als Nahrungsgast ist er östlich von Hochheim permanent zu beobachten.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Der Brutplatz bleibt erhalten. An dem Hochspannungsmast werden keine Veränderungen vorgenommen. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: Turmfalken nutzen große Aktionsräume zur Nahrungssuche. Im Umfeld des Plangebiets finden sich zahlreiche, sehr gut geeignete Nahrungssuchflächen. Eine essenzielle Bedeutung kommt dem Plangebiet somit nicht zu. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: Auch anlagenbedingt kommt es nicht zu Veränderungen, welche die Lebensstättenfunktionen für die Art beeinträchtigen könnten. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: Die besiedlungsbestimmenden Habitatstrukturen bleiben erhalten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	

Artenschutzprüfung Turmfalke	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ja ☐ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Der Hochspannungsmast bleibt unverändert. Direkte Eingriffe in die Lebensstätte sind somit nicht zu befürchten. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Eine Gefährdung von Turmfalken durch Glasschlag kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wenn an den neuen Gebäuden besondere Gefahrenpunkte entstehen. Finden Turmfalken in einem Gewerbegebiet günstige Nahrungssuchbedingungen, nutzen sie diese auch und können dann mit Glasflächen in Konflikt geraten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen: • <u>Vermeidungsmaßnahme AV3</u>: Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Vögel an Glasflächen.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein
Sofern durch die ermöglichten Gebäude besondere Gefahrenpunkte durch große Glasflächen entstehen, sind diese Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen gezielt zu entschärfen. Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko verhindert werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: Turmfalken sind als mäßig empfindlich gegenüber Störungen einzustufen. Dies betrifft aber in der Regel nur unmittelbare Störungen am Brutplatz. Auf einem Hochspannungsmast werden diese in der Regel nicht wirksam, da hier auch ein großer vertikaler Abstand zu baulichen Maßnahmen gesichert ist. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: Bei Bruten auf einem Hochspannungsmast werden Störungen durch die Anwesenheit von (am Boden tätigen) Menschen grundsätzlich nicht wirksam. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: Die Lage der Lebensstätte auf dem Hochspannungsmast stellt auch sicher, dass temporäre Lichtwirkungen nicht unmittelbar am Brutplatz wirksam werden. Populationsrelevante Beeinträchtigungen von Turmfalken durch baubedingte Lichtemissionen sind somit nicht zu befürchten. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: Turmfalken sind in keiner Weise durch Barrieren, wie sie durch Gewerbe- oder Industriegebiete entstehen, beeinträchtigt. Sie haben sehr große Aktionsräume und vermögen diese Gebiete zu nutzen oder problemlos zu überqueren. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: Betriebsbedingte Lichtemissionen spielen für den Turmfalken keine Rolle. Bei geeigneten Lebensstättenfunktionen kommt die Art auch im unmittelbaren Umfeld von Menschen - etwa auch in Gewerbe oder Industriegebieten - vor. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: Hier gilt analog das in Bezug auf Lichtemissionen gesagte.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	

Artenschutzprüfung Turmfalke	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Art Nr. 14: Zauneidechse

Artenschutzprüfung Zauneidechse				
Allgemeine Angaben				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V			
☐ Europäische Vogelart	RL Hessen: -			
3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
EU: (kontinentale Region)	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht

Artenschutzprüfung Zauneidechse				
Hessen:	☐ unbekannt	☐ günstig	☒ ..ungünstig, unzureichend	☐ ..ungünstig, schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<u>4.1.1 Lebensraum:</u>	- Trockene und sonnige Biotope mit krautiger Vegetation wie Brachen, Ruderalflächen, Abgrabungsflächen, Gehölzränder, Feldraine, Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder) etc. Grundsätzlich wichtig ist eine kleinräumige Mosaikstruktur (Bitz, Fischer, Simon, Thiele, & Veith, 1996; Günther, 1996). - Mindestansprüche an ein potenzielles Biotop sind: günstiges Mikroklima, geeignete Sonnplätze, Rückzugsquartiere, Überwinterungsquartiere sowie eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit und günstige Fortpflanzungsmöglichkeiten (Eiablageplätze) (Günther, 1996).			
<u>4.1.2 Eiablageplätze:</u>	Unbeschattete, grabbare Flächen (Bitz et al., 1996).			
<u>4.1.3 Sonnplätze:</u>	Voll besonnte Stellen mit schnell erwärmbarem Substrat und kurzen Wegen zu Verstecken (Bitz et al., 1996).			
<u>4.1.4 Tages- und Winterquartiere:</u>	Erd- und Felsspalten, artfremde Baue, selbstgegrabene Erdlöcher. Rückzug über Nacht und wetterabhängig auch tagsüber. Für erfolgreiche Überwinterung gute Isolierung und Drainage der Quartiere erforderlich (Günther 1996).			
<u>4.1.5 Phänologie:</u>	- Grundsätzlich wird die Phänologie in hohem Maße durch die Witterung und die örtlichen klimatischen Bedingungen mitbestimmt (Günther, 1996). - <u>Überwinterung:</u> In geeigneten Quartieren alters- und geschlechtsabhängig von meist Anfang August / Ende Oktober bis Anfang März / April. - <u>Paarung:</u> Meist Mitte April bis Mai nach der ersten Frühjahrshäutung. - <u>Eiablage:</u> Meist Juni bis Anfang Juli. - <u>Schlüpfen der Jungtiere:</u> Zwischen Ende Juli und September, etwa zwei Monate nach der Eiablage; Entwicklung stark abhängig von der Umgebungstemperatur.			
<u>4.1.6 Aktionsraum:</u>	Die Mindestgröße des Home-range beträgt bei Weibchen ca. 110 m ² und bei Männchen 120 m ² (Bitz et al., 1996). Bei Alttieren Ortsveränderungen von mehr als 100 m, meist aber weniger. Weibchen während der Fortpflanzungszeit stationär. Insbesondere jüngere Tiere nicht ortsgebunden (Günther, 1996).			
<u>4.1.7 Wanderverhalten:</u>	Bis zu 1200 m nachgewiesen. Am wanderfreudigsten sind Jungtiere kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife (Günther, 1996).			
<u>4.1.8 Nahrung:</u>	Carnivor. Hauptsächlich Arthropoden, auch Kannibalismus gegenüber Eiern und Jungtieren (Günther, 1996).			
<u>4.1.9 Alter, Sterblichkeit</u>	Höchstalter ca. 12 Jahre (Günther, 1996), im Freiland 5-7 Jahre (Männchen) und 4-6 Jahre (Weibchen) (Laufer et al., 2007).			
4.2 Verbreitung				
<u>Europa:</u>	In Europa Hauptverbreitung in West-, Mittel- und Osteuropa. Fehlt am Mittelmeer und in den nördlichen Bereichen (Günther 1996).			
<u>Deutschland:</u>	In Deutschland weit verbreitet, wenn auch regional stark unterschiedlich (Günther 1996).			
<u>Hessen:</u>	In Hessen nahezu flächendeckend verbreitet, wobei nur die Hochlagen der Mittelgebirge nicht besiedelt sind (Alfermann & Nicolay, 2003).			
Vorhabenbezogene Angaben				

Artenschutzprüfung Zauneidechse	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen
Lagepläne und weitere Darstellungen zu den Nachweisen: keine.	
Die Zauneidechse wurde nur in die Einzelartenprüfung übernommen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des ursprünglichen Bebauungsplans Nachweise erbracht wurden. Diese Nachweise konnten weder im Rahmen der aktuellen Untersuchung noch im Zuge zahlreicher Untersuchungen der vergangenen Jahre bestätigt werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass im Plangebiet und in dessen unmittelbarem Umfeld keine Zauneidechsen vorkommen.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingter Flächenentzug (Baufeldfreimachung) mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Im Plangebiet können aktuelle Lebensstätten der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden. - <u>Baubedingter Flächenentzug mit Funktionsverlust der Lebensstätten</u>: siehe zuvor. - <u>Anlagenbedingter Flächenentzug (Versiegelung, Überbauung) mit dauerhaftem Verlust der Lebensstätten bzw. der Lebensstättenfunktionen</u>: siehe zuvor. - <u>Anlagenbedingte Veränderung der Habitatstruktur mit Verlust von Lebensstätten und Lebensstättenfunktionen</u>: siehe zuvor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte Flächeninanspruchnahme mit Zerstörung von Lebensstätten</u>: Hinweise auf aktuelle Lebensstätten der Art bestehen nicht. Theoretisch könnten sie auch nur in Randstrukturen auftreten, wo keine unmittelbaren Eingriffe zu erwarten sind. - <u>Anlagenbedingte Kollisionen an Glas</u>: Dieser Aspekt ist für Zauneidechsen irrelevant.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen eine signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	

Artenschutzprüfung Zauneidechse	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
- <u>Baubedingte akustische Reize (Schall)</u>: In Anbetracht des Fehlens von Nachweisen der Art erübrigt sich die Untersuchung von störungsbedingten Beeinträchtigungen. Die Art ist allerdings grundsätzlich gegenüber Störungen nicht sensibel und könnte allenfalls bei massiven Störungen im direkten Umfeld der Lebensstätten beeinträchtigt werden. - <u>Baubedingte optische Reize / Bewegung / Anwesenheit von Menschen (ohne Licht)</u>: siehe zuvor. - <u>Baubedingte optische Reize (Licht)</u>: siehe zuvor. - <u>Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkungen mit Zerstörung von Funktionsbeziehungen</u>: s. zuvor. - <u>Betriebsbedingte optische Reize (Licht)</u>: siehe zuvor. - <u>Betriebsbedingte akustische Reize (Schall)</u>: siehe zuvor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Punkt b) ist gegenstandslos.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	☐ ja ☒ nein
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☐	Vermeidungsmaßnahmen
☐	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
☐	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Zusammenhang hinaus
☐	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
☐	<u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen</u> gem. § 45 (8) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

5.3.4 Zusammenfassung der Einzelartenprüfungen

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die Ergebnisse der Einzelartenprüfung im Überblick entnehmen.

Tabelle 12: Ergebnis der Einzelartenprüfungen

Deutscher Artname	Verbotstatbestand betroffen?			Notwendige Maßnahmen		
	Schädigung	Tötung	Störung	Vermeidung	CEF-Maßnahme	FCS-Maßnahme
Bluthänfling	-	x	-	G	-	-
Elster	-	-	-	-	-	-
Feldhamster	x	x	-	A,B,U	✓	-
Feldlerche	x	x	-	Z,B	✓ (E)	-
Fitis	-	-	-	-	-	-
Goldammer	-	-	-	P	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	-	-	-
Rebhuhn	x	x	-	B,P,Z	✓ (E)	-
Star	-	x	-	G	-	-
Steinschmätzer	x	x	-	B	-	-
Stieglitz	-	x	-	G	-	-
Sumpfrohrsänger	-	-	-	P	-	-
Turmfalke	-	-	-	-	-	-
Zauneidechse	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen: x = trifft zu, - = trifft nicht zu.

Vermeidungsmaßnahmen: A = Abschirmung des Baugebiets (Zaun), B = Baubegleitung, G = Vermeidung von Glasschlag, P = Zeitliche Steuerung von Pflegemaßnahmen, U = Tierrettung, Umsiedlung, Z = Bauzeitenregelung.

CEF-Maßnahmen: ✓ = bereits umgesetzt, (E) = Ergänzende Maßnahme erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Durch die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ in Hochheim a.M. erfolgen punktuelle Veränderungen an den ursprünglichen Festsetzungen des seit 2012 rechtskräftigen Bebauungsplans. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind diese Anpassungen zunächst als marginal zu bewerten. Indessen müssen im Rahmen eines Änderungsverfahrens die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen - etwa auch in Bezug auf die Artenzusammensetzung - berücksichtigt werden. Daher wurde eine aktualisierte Artenschutzprüfung erarbeitet.

Diese kommt im Kern zu folgenden Ergebnissen bzw. Aussagen:

- Örtliche und planerische Situation:** Im Geltungsbereich der 1. Änderung wurde seit Erlangung der Rechtskraft der „Sanupark“ errichtet, sodass ein kleiner Teil des Gebiets inzwischen bebaut ist.
Von weitaus größerer Bedeutung für die vorliegende Artenschutzprüfung ist die bereits erfolgte Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen sowie vor allem auch die seit 2012 erfolgte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für das gesamte Bebauungsplangebiet. Letztere wurden auf Basis von Monitorings zwischenzeitlich räumlich und qualitativ erweitert und verbessert.
Zu berücksichtigen sind des Weiteren Veränderungen der methodischen Vorgaben. Besonders bedeutsam sind etwa die aktualisierten Einstufungen des Erhaltungszustandes der Vogelarten in Hessen.
- Relevante Artengruppen und Methodik:** Auf Basis der Planungsraumanalyse sowie der Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen konnten die zu untersuchenden Arten auf die Vögel (vor allem Brutvögel), den Feldhamster sowie die Zauneidechse beschränkt werden. Zur Erfassung der Vögel wurde eine Revierkartierung von März bis Juni 2025 durchgeführt. Zum Feldhamster - für den seit Jahren aus dem Plangebiet sowie dessen Umfeld umfangreiche Daten vorliegen - erfolgte eine sorgfältige Untersuchung während des Frühjahrs, der Nacherntezeit sowie vor dem möglichen Umbruch der Maßnahmenflächen. Untersuchungen zur Zauneidechse betrafen gezielte Transektbegehungen am Rand des Plangebiets. Auf weitere, gegebenenfalls artenschutzrechtlich relevante Tierarten wurde im Zuge der umfassenden Untersuchungen geachtet.
- Ergebnisse der artenschutzfachlichen Erfassungen:** Die Vogelwelt des Plangebiets der 1. Änderung sowie dessen unmittelbaren Umfelds hat sich seit 2012 deutlich verändert. Maßgeblich dafür war die Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen am Rand des Plangebiets (Eingrünung) sowie die benachbarte Umsetzung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen - insbesondere zum Feldhamster. Letztere wurden in den vergangenen Jahren unterstützt durch freiwillige Maßnahmen von Landwirten im Rahmen des HALM-Programms (Hessisches Landschaftspflegeprogramm).

Von diesen Maßnahmen profitierte insbesondere auch das Rebhuhn, das im Zuge der Erfassungen zum ursprünglichen Bebauungsplan gar nicht festgestellt werden konnte, inzwischen aber wieder als häufig bezeichnet werden kann. Ähnliches gilt für weitere Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen. Hervorzuheben ist dabei der Sumpfrohrsänger, der inzwischen in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand aufweist.

In den vergangenen beiden Jahren konnten auch massive Verbesserungen in Bezug auf die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Feldhamster festgestellt werden. Vor allem der nördlich an das Plangebiet angrenzende sogenannte „Ausgleichsbereich A“ weist nunmehr eine hohe Dichte von Feldhamstern auf. Die Ziele der Ausgleichsmaßnahmen werden inzwischen erreicht.

Keine Nachweise konnten erneut für die Zauneidechse erbracht werden. Hinweise auf weitere, gegebenenfalls artenschutzrechtlich relevante Arten ergaben sich gleichermaßen nicht.

4. **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:** Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind an die aktuellen Gegebenheiten und die Erfahrungen aus dem bisherigen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Gesamtplans anzupassen. Die **Vermeidungsmaßnahmen** wurden daher im Hinblick auf die nunmehr relevanten Arten angepasst und entsprechend erweitert. Die Erfahrungen zeigen, dass vor allem die zeitliche und inhaltliche Steuerung von Instrumenten wie der Bauzeitenregelung, der artenschutzrechtlichen Baubegleitung, der Tierrettung und Umsiedlung ausgesprochen komplex sein können und daher einer sorgfältigen Planung, eines rechtzeitigen Beginns und einer anlassbezogenen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen betreffen eine insektenschonende Beleuchtung des Außenbereichs oder auch den Schutz der Eingrünung sowie deren Pflege.

Die seit 2012 umgesetzten, **funktional wirksamen Ausgleichsmaßnahmen** werden in ihrem qualitativ und räumlich bereits ausgeweiteten Umfang nachhaltig gesichert und fortgeführt. In Bezug auf das zurückgekehrte Rebhuhn sowie die Feldlerche ist eine Qualitätssteigerung auf den vorhandenen Ausgleichsflächen nachzuweisen.

Grundsätzlich nicht mehr erforderlich sind Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse oder auch des gleichermaßen nicht mehr nachweisbaren Feldsperlings. Die für diese Arten ergriffenen Maßnahmen bleiben gleichwohl erhalten.

Auf Basis umfangreicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben bezüglich der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans keine relevanten Beeinträchtigungen in Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Literaturverzeichnis

- AG Feldhamsterschutz (AGF). (2023). Artgutachten 2023 - Feldhamster (*Cricetus cricetus*).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.7: Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen.
- Birdlife International. (2004). Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status, BirdLife International Conservation series. Cambridge.
- Breuer, W. (2017). Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Dietz, C. (1996). Verkehrsoffer an Straßen. I. In In: Naturkundl. Beobachtungen für den Landkreis Freudenstadt, Heft 2. (S. 34-39).
- Dwenger, R. (1991). Das Rebhuhn. *Perdix perdix*. In Die Neue Brehm Bücherei; 447, 2., erw. Aufl.. Wittenberg Lutherstadt: Ziemsen.
- Flade, M. (1994). Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.: IHW-Verlag. doi:ISBN 3-930167-00-X
- Gall, M., & Godmann, O. (2003). Artgutachten 2003: Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen. Hessen-Forst.
- Garniel, A. &. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Bergisch-Gladbach.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., & Sudfeldt, C. (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- Glutz von Blotzheim, U. (1991). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag.
- HLNUG. (2021). Artgutachten 2021: Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster in Hessen im Jahr 2021.
- HMLUWFJH. (2024). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- HMUKLV. (2015). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Wiesbaden.
- Huggins, B., & Schlacke, S. (2019). Schutz von Arten vor Glas und Licht (Bd. Schriftenreihe Natur und Recht). Berlin: Springer.
- Kooiker, G., & Buckow, C. (1999). Die Elster - Ein Rabenvogel im Visier. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- LAG-VSW. (2021). Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., & Gassner, E. (2004). Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- Lukas, A. (2022). Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren (Bde. Schriftenr. des Fachgebiets Landschaftsentwicklung, Umwelt- und Planungsrecht). Kassel.

- Planungsbüro Gall. (2022). Stadt Hochheim a.M. - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße": Monitoring-Bericht 2022 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie den begleitenden Maßnahmen. Butzbach: Unveröffentlichtes Gutachten.
- Rössler, M., Doppler, W., Furrer, R., Haupt, H., Schmid, H., Schneider, A., . . . Wegworth, C. (2022). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. (S. V. Sempach, Hrsg.)
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., & Stahmer, J. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, S. 13-112.
- Stübing, S., Korn, M., & Kreuziger, J. (2010). Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. (HGON, Hrsg.)
- Südbeck, P., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Weinhold, U., & Kayser, A. (2006). Der Feldhamster. Westarp Wissenschaften: Die Neue Brehm-Bücherei 625.

Sonstige genutzte Quellen

- AG Feldhamsterschutz der HGON / Main-Taunus-Kreis (2024): Frühjahrskartierung Feldhamster 2024 – Ergebniskarte.
- AG Feldhamsterschutz der HGON / Main-Taunus-Kreis (2025): Frühjahrskartierung Feldhamster 2025 – Ergebniskarte.
- IBU (2011): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ -Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- Planungsbüro Fischer, PlanÖ (2017): Faunistische Erhebungen (Monitoring 2016) zum Vorkommen der Feldlerche auf den Ausgleichsflächen sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplans XXXIX „GWG östliche Frankfurter Straße“.
- Planungsbüro Gall (2009): Stadt Hochheim - Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße - Gutachten und spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*).
- Planungsbüro Gall (2010): Stadt Hochheim - Geplantes Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße" - Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster.
- Planungsbüro Gall (2019): Main-Taunus-Kreis: Kartierung des Rebhuhns (*Perdix perdix*) auf ausgewählten Flächen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des MTK.
- Planungsbüro Gall (2021): Stadt Hochheim - Geplantes Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße" – Tierrettung und Umsiedlung 2020.
- Planungsbüro Gall (2024): Stadt Hochheim a.M.: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ - Monitoring-Bericht 2023 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie den begleitenden Maßnahmen.
- Planungsbüro Gall (2025): Stadt Hochheim a.M.: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ - Monitoring-Bericht 2024 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie den begleitenden Maßnahmen.
- Planungsbüro Gall (2026, in Vorber.): Stadt Hochheim a.M.: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östliche Frankfurter Straße“ - Monitoring-Bericht 2025 zum funktionalen Ausgleich für den Feldhamster sowie den begleitenden Maßnahmen.

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: GB = Geltungsbereich; a = außerhalb des Geltungsbereichs.

Vorkommen: n = nachgewiesen; p = potenziell.

Status: BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Rastvogel.

Nicht aufgeführt sind Gefangenschaftsflüchtlinge oder Neozoen, die keinem gesetzlichen Schutz nach § 7 BNatSchG unterliegen.

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
Amsel	n	BV	x	x	x	Vorkommen: 2-3 Reviere in den Gehölzen des GB (Eingrünung, Sukzession am Sanupark). Weitere im UG. Verbotstatbestände: • <u>Tötungsverbot:</u> ○ Zerstörung Lebensstätte: 1 Revier könnte durch Zerstörung Brutplatz betroffen sein. ○ Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). • <u>Schädigungsverbot:</u> 1 Brutplatz könnte zerstört werden. Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt (s. auch AV1, AV2, AV6, AV7). • <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	AV1, AV2, AV3, AV6, AV7
Bachstelze	n	BV	x	-	-	Vorkommen: 1-2 Reviere auf bereits vorhandener Bebauung. Verbotstatbestände: • <u>Tötungsverbot:</u> ○ Zerstörung Lebensstätte: nicht einschlägig, da keine Zerstörung zu erwarten; ○ Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3).	AV 3

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
						<u>Schadigungsverbot</u>: Nicht einschlägig, da keine Inanspruchnahme von Brutplätzen. <u>Störungsverbot</u>: Die Art ist nicht relevant störungssensibel. Keine neuen Störungen im nahen Umfeld von Brutplätzen.	
Blaumeise	n	BV a	x	-	-	Vorkommen : Mindestens 2 Reviere außerhalb GB. Verbotstatbestände : Brutplätze oder deren nahes Umfeld sind gemäß den Ergebnissen aus 2025 nicht betroffen. Vermehrte Kollisionen sind nicht von vornherein auszuschließen, werden jedoch durch AV3 wirkungsvoll vermieden.	AV3
Buchfink	n	D	-	-	-	Vorkommen : Häufiger Durchzügler und Rastvogel. Verbotstatbestände : Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum GB kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Dohle	n	N	-	-	-	Vorkommen : Regelmäßiger Gastvogel. Verbotstatbestände : Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum GB kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	
Dorngrasmücke	n	BV	x	x	x	Vorkommen : 4 Reviere im GB (Eingrünung, Brache). Die Art wird auch durch die Ausgleichsmaßnahmen (Buntbrachen) stark gefördert (2025: mind. 4 weitere Reviere). Verbotstatbestände : <u>Tötungsverbot</u>: - Zerstörung Lebensstätte: Zu erwarten ist der Verlust der Brutfunktion am Sanupark. Insgesamt bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt (s. auch AV1, AV2, AV6, AV7). Sie wurden durch die	AV1, AV2, AV3, AV6, AV7

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
						Ausgleichsmaßnahmen erheblich verbessert. ○ Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). • <u>Schadigungsverbot</u>: Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben (AV2, AV6, AV7). • <u>Störungsverbot</u>: Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	
Gartengrasmücke	n	BV a	-	-	-	Vorkommen: Mehrfacher Brutvogel außerhalb des GB nahe dem Landwehrgraben. Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Hausrotschwanz	n	BV	x	-	-	Vorkommen: Brutvogel am Sanupark. Verbotstatbestände: Die Art profitiert stark von einer weiteren Bebauung. Vermehrte Kollisionen sind nicht von vornherein auszuschließen, werden jedoch durch AV3 wirkungsvoll vermieden.	AV3
Haussperling	n	N	x	-	-	Vorkommen: 2025 nur als regelmäßiger Nahrungsgast beobachtet. Verbotstatbestände: Auch der Haussperling würde von der Bebauung eher profitieren, da sich mehr Lebensstättenfunktionen ergeben. Für die Nahrungssuche bleiben die Bedingungen im Umfeld optimal. Vermehrte Kollisionen sind nicht von vornherein auszuschließen, werden jedoch durch AV3 wirkungsvoll vermieden.	AV3

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
Kohlmeise	n	BV	x	-	-	Vorkommen: 2025 3 Reviere in der Eingrünung sowie am Sanupark. Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. - Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). <u>Schädigungsverbot:</u> Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	-
Mönchsgrasmücke	n	BV	x	x	x	Vorkommen: 3 Reviere in der Eingrünung. Im Umfeld gleichermaßen regelmäßig. Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. - Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). Ohnehin stark an Heckenstrukturen gebunden. <u>Schädigungsverbot:</u> Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	AV1, AV2, AV3, AV6, AV7
Nachtigall	n	BV a	-	-	-	Vorkommen: Mehrfacher Brutvogel außerhalb des GB nahe dem Landwehrgraben. Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum GB kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Rabenkrähe	n	BV?, N	-	-	-	Vorkommen: Brutzeitbeobachtung am Sanupark. Sonst nur Nahrungsgast.	-

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
						Verbotstatbestände: Die möglichen Lebensstättenfunktionen am Sanupark werden sich nicht verändern. Ansonsten auch keine Veränderung der aktuellen Situation.	
Ringeltaube	n, p	N, BV a	-	-	-	Vorkommen: 2025 nur als Nahrungsgast im GB; im Umfeld mäßig häufiger Brutvogel und häufiger Nahrungsgast. Die Ringeltaube ist als potenzieller Brutvogel im GB anzusehen. Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. - Kollisionen: Nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). <u>Schädigungsverbot:</u> Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	-
Rotkehlchen	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Mind. 3 Reviere in den Eingrünungen des GB. Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: nicht einschlägig, da keine Zerstörung zu erwarten; - Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da keine Inanspruchnahme von Brutplätzen (s. AV3, AV2, AV3, AV6, AV7). <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	AV1, AV2, AV3, AV6, AV7

Dt. Name	Vorkommen	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädi- gung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme gemäß Kap. 5.2
Schwarzmilan	n	N a	-	-	-	Vorkommen: Regelmäßiger Nahrungsgast im Umfeld des GB. Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Weißstorch	n	N	-	-	-	Vorkommen: Regelmäßiger Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Wiesen- schatstelze	n	BV a, D	-	-	-	Vorkommen: 1 Revier außerhalb des GB (Ausgleichsbereich A), häufiger Durchzügler und Rastvogel. Verbotstatbestände: Aufgrund des Fehlens bedeutsamer funktionaler Beziehungen zum Geltungsbereich kommen Verletzungen der Verbotstatbestände nicht in Betracht.	-
Zilpzalp	n	BV, D	x	x	x	Vorkommen: 1 Revier in den Eingrünungen des GB, im Umfeld mäßig häufig. Als Rastvogel regelmäßig. Verbotstatbestände: <u>Tötungsverbot:</u> - Zerstörung Lebensstätte: Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025. - Kollisionen: nicht einschlägig, da Vermeidung (AV 3). Ohnehin stark an Heckenstrukturen gebunden. <u>Schädigungsverbot:</u> Keine Zerstörung von Brutfunktionen gemäß den Daten aus 2025 (s. AV3, AV2, AV3, AV6, AV7). <u>Störungsverbot:</u> Die Art ist nicht relevant störungssensibel.	AV1, AV2, AV3, AV6, AV7